

III. Erläuterungsbericht

INHALTSVERZEICHNIS

1. Grundlage für das Verfahren nach dem FlurbG	3
- Rechtsgrundlagen	3
- Lage des Gebietes	3
- Agrarstrukturelle und Betriebswirtschaftliche Ziele des Verfahrens	3
- Ökologische Ziele	4
2. Allgemeine Planungsgrundlagen	5
2.1 Raumbezogene Planungen	5
2.2 Natürliche Grundlagen	19
2.2.1 Naturhaushalt	19
- Naturräumliche Gliederung	19
- Geologie / Boden	19
- Wasser	22
- Luft / Klima	22
- Pflanzenwelt	23
- Tierwelt	23
- Landschaftsbild	24
2.3 Besonderem Schutz unterliegende Bereiche des Verfahrensgebietes	25
- Naturschutzrecht	25
- Wasserrecht	28
2.4 Situation der Landwirtschaft	32
2.5 Bestehende öffentliche Anlagen	33
- Schienenbahnen	33
- Straßen	33
- Gewässer	33
- Leitungen	33
3. Planungen	34
3.1 Raumbedeutsame Planungen und Vorhaben	34
3.2 Planungsgrundsätze für	34
3.2.2 die künftige land- und forstwirtschaftliche Nutzung	34
3.3.3 die ländlichen Straßen und Wege	34
3.3.4 die wasserbaulichen Anlagen	35
3.3.5 die landschaftsgestaltenden Anlagen	35

3.3.6 den Bodenschutz und etwaige bodenverbessernde	35
4. Erläuterungen zu einzelnen Anlagen	38
4.1 Ausgleichsmaßnahmen	38
4.2 Karte und Verzeichnis der ergänzenden Erläuterungen	38
4.2.1 Wege einschließlich Bauwerke	38
4.2.2 Landschaftsgestaltende Anlagen	46
4.2.3 Bodenschützende und -verbessernde Anlagen (Rekultivierungen)	51
5. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	
 i. S. v. § 11 UVPG	52
Abkürzungsverzeichnis	53

1. Grundlage für das Verfahren nach dem FlurbG

Rechtsgrundlagen

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Berka wurde gemäß § 86 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) am 22.11.2016 angeordnet und ist seit dem 07.08.2017 unanfechtbar. Es umfasst die Gemarkung Berka mit einer Größe von rd. 606 ha. Die bebaute Ortslage Berka ist aus dem Verfahren ausgenommen.

Im Verfahren besteht die „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Berka, Landkreis Northeim“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Berka.

Gemäß § 41 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) wird für das Flurbereinigungsverfahren der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit land-schaftspflegerischem Begleitplan) aufgestellt. Die nach § 38 FlurbG aufgestellten Neugestal-tungsgrundsätze dienen dabei als Richtschnur für die im Flurbereinigungsgebiet durchzufüh-renden Maßnahmen.

Lage des Gebietes

Berka ist ein Ortsteil der Gemeinde Katlenburg-Lindau im südöstlichen Teil des Landkreises Northeim und zählt rd. 1.000 Einwohner. Die Ortschaft ist stark ländlich geprägt.

Auf den fruchtbaren Böden in der Rhume- und Söseebene, aber auch in den hängigen Lagen des Buchenberges und Dutberges wird intensiver Ackerbau betrieben. Es wirtschaften noch drei Haupterwerbsbetriebe sowie fünf Nebenerwerbsbetriebe in Berka. Die Feldmark Berka weist eine starke Besitzzersplitterung und Kleinstparzellierung, sowie eine hohe Wegedichte und eine mangelnde Tragfähigkeit der Haupteerschließungswege und einiger Brückenbau-werke auf. Hinzu kommt die starke Gefährdung durch Bodenerosion im nördlichen und öst-lichen - topographisch sehr bewegten - Teil von Berka, die durch Maßnahmen in der Flurbere-inigung verringert werden kann.

Besitzverzahnungen bestehen mit der angrenzenden Gemarkung Elvershausen, in der seit 2008 eine Flurbereinigung läuft sowie mit der Gemarkung Hammenstedt, in der 2014 eine Flurbereinigung eingeleitet worden ist.

Agrarstrukturelle und Betriebswirtschaftliche Ziele des Verfahrens

Um zukünftige Preissteigerungen bei den Maschinenkosten, den Spritz- und Düngemitteln etc. aufzufangen und das betriebliche Familieneinkommen zu steigern, müssen die Bewirt-schaftungskosten gesenkt werden. Gleichzeitig sollen so die Arbeitsplätze in der Landwirt-schaft gesichert werden. Notwendig hierfür sind die Optimierung der Bewirtschaftungsflä-chen zu größeren Wirtschaftseinheiten, ein teilweiser Ausbau des Wirtschaftswegenetzes entsprechend den heutigen Anforderungen, sowie die erforderliche Aufhebung von nicht mehr benötigten Wegen. Damit werden sowohl die Hof-Feld- als auch die Feld-Feld-Entfernungen entscheidend verkürzt.

Die Ziele der Neuordnung in den hier aufgeführten Maßnahmen führen zum langfristigen Erhalt der Gemarkung als Agrarstandort, da sie zu Einkommenssteigerungen der landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebe und zum Erhalt der Nebenerwerbsbetriebe führen. Gleichzeitig erfolgt eine Wertsteigerung des allgemeinen Boden- und Pachtwertes der landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Die durch Bau- bzw. Rekultivierungsmaßnahmen entstehenden Eingriffe in den Naturhaushalt werden im Rahmen der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzrecht ausgeglichen. Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind hauptsächlich linienhafte Biotopmaßnahmen am Landwehrbach vorgesehen. Da der überwiegende Teil der zu bilanzierenden Eingriffe im südlichen Gemarkungsteil erfolgen wird, bieten die Maßnahmen neben dem Gewässerschutz eine Aufwertung der Strukturierung der hier teilweise stark ausgeräumten Landschaft.

Ökologische Ziele

- Reduzierung der Bodenerosion auf ackerbaulichen Hanglagen
- Revitalisierung der Söse durch die Wiederherstellung der faunistischen Durchgängigkeit
- Gewässerschutz durch Anlage von Gewässerrandstreifen an Söse, Rhume und Landwehrbach
- Anlage von Waldrandstreifen und Niederwildbiotopen
- Wasserrückhaltung am Landwehrbach durch Kombination von Gewässerrenaturierung und Abflussdrosselung

Der Boden- und Gewässerschutz ist ein übergeordnetes Ziel des Projektes Berka, da durch den Klimawandel die Starkregenereignisse immer mehr zunehmen und sich damit der Bodenabtrag verstärkt. Dies führt nicht nur zu einer Verringerung der fruchtbaren Bodenkrume sondern als Folge auch zu Gewässerbelastungen, Ertragsausfällen sowie erhöhten Unterhaltungskosten an Gräben und Gewässern. Durch die Ausweisung von hangparallelen Bewirtschaftungseinheiten, sowie das Anlegen von Hecken oder Blühstreifen als Erosionsblocker und durch die Ausweisung von Gewässerrandstreifen kann eine Minimierung der Bodenerosion und ihrer Folgeschäden erreicht werden.

Ökologisch wertvolle Bereiche und Gewässer in der Gemarkung werden durch verschiedene Maßnahmen aufgewertet und geschützt.

Eine Flurbereinigung bietet die Möglichkeit, die bestehenden Biotope langfristig zu sichern und durch geeignete Maßnahmen zu optimieren. Diese führen nicht nur zu einer Vitalisierung des Naturhaushaltes, sondern auch zu einer Aufwertung und Optimierung des Landschaftsbildes.

2. Allgemeine Planungsgrundlagen

2.1 Raumbezogene Planungen

Landes-Raumordnungsprogramm (LROP)

Das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) ist der Raumordnungsplan für das Land Niedersachsen. Das LROP basiert auf einer Verordnung aus dem Jahre 1994, wurde seitdem mehrfach aktualisiert, im Jahr 2008 neu bekannt gemacht und zuletzt 2017 geändert.

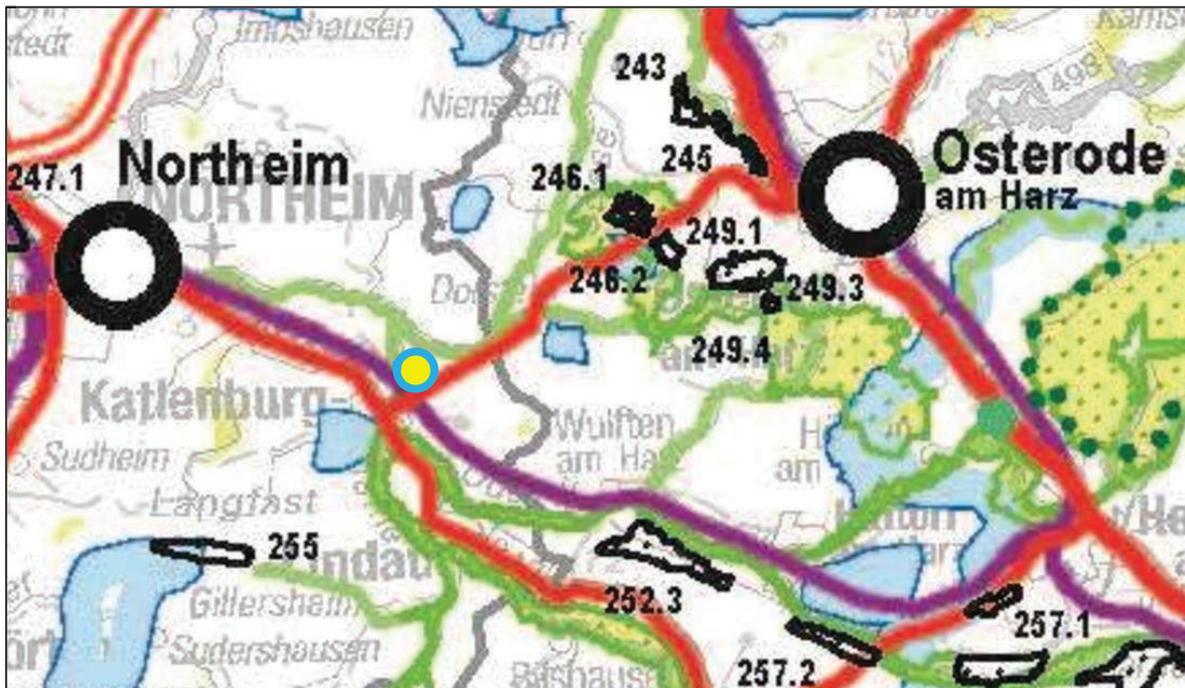


Abb. 1: Auszug aus der Karte zum LROP 2017 | Quelle: NI-VORIS

Berka liegt zwischen den Mittelzentren Northeim und Osterode am Harz und ist in der Abb. 1 als  dargestellt. Das Vorranggebiet „Sonstige Eisenbahnstrecke“ (rote Linie) grenzt an das Verfahrensgebiet, wohingegen das Vorranggebiet „Hauptverkehrsstraße“ (lila Linie), hier die B 241, durch das Verfahrensgebiet verläuft. Im nördlichen Bereich befindet sich das Vorranggebiet „Biotopverbund (linienförmig)“.

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Die Aussagen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Northeim sind nachfolgend für den Planungsbereich des Verfahrens Berka dargestellt.

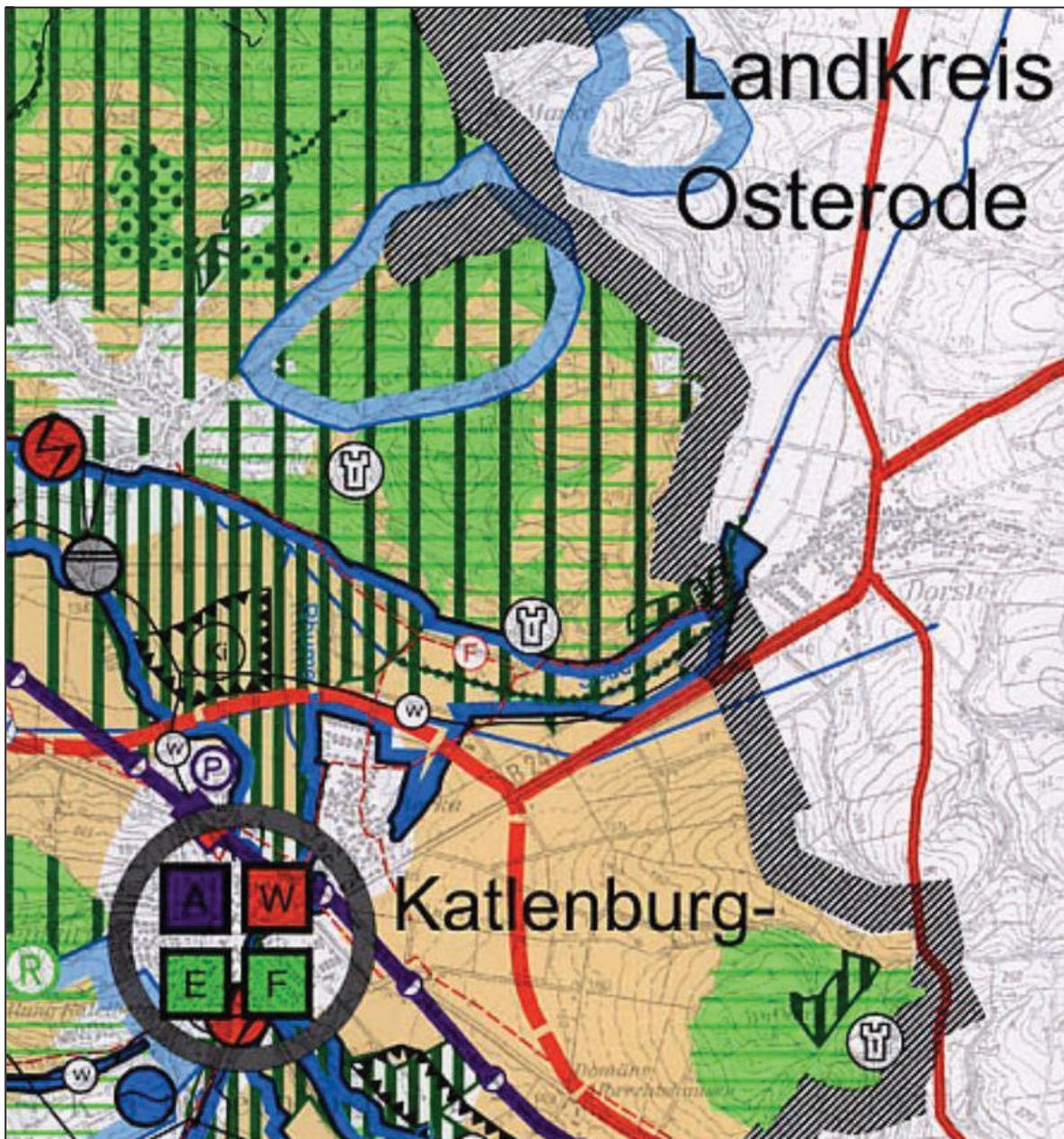


Abb. 2: Auszug aus der Karte zum RROP 2006 | Quelle: Landkreis Northeim

Plantextzeichen	Begriff	Textziffer des RROP	Kurzbeschreibung
Natur und Landschaft			
	Vorranggebiet Natur und Landschaft	D 1.8 D2.1	Naturraum „Weser-und Leine- bergland“
	Vorsorgegebiet Natur und Landschaft	D 1.9 D 2.1	Berkaer Wald
Erholung			
	Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft	D 1.9 D 3.8 04	Bereich westlich von Katlenburg, sowie nördlich von Berka im Ber- kaer Wald
	Regional bedeutsamer Weg F=Radfahren	/	<i>Im beschreibenden Teil nicht aufgeführt</i>
Landwirtschaft			
	Vorbehaltsgebiet Land- wirtschaft -auf Grund hohen Er- tragspotenzials-	D 3.2	Landwirtschaftlich genutzte Ge- biete um die Ortslage von Berka
Forstwirtschaft			
	Vorbehaltsgebiet Forst- wirtschaft	D 3.3 07	Gebiet des Dutberges
	Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils	D 3.3.03	Außerhalb des Verfahrens
Schutz kultureller Sachgüter			
	Kulturelles Sachgut	D 2.6 02	Wallanlage auf dem Dutberg Überreste von Anlagen im Berkaer Wald
Rohstoffgewinnung			
	Vorsorgegebiet für Roh- stoffgewinnung (mit Kurzbezeichnung) G = Gips K = Kies D = Dolomit	D 3.4	Kies- Kiessandgebiet nord- westlich von Berka

Tabelle 1: Plantextzeichen zum Regionalen Raumordnungsprogramm

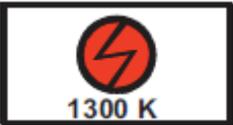
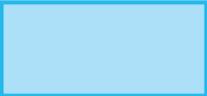
Plantextzeichen	Begriff	Textziffer des RROP	Kurzbeschreibung
Verkehr			
	Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung	D 3.6.3	Bundesstraße B241
	Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße	/	<i>Im beschreibenden Teil nicht aufgeführt</i>
Wasserwirtschaft			
	Vorranggebiet Trinkwassergewinnung	D 3.9.1 07	Im Berkaer Wald, nördliches Verfahrensgebiet.
	Fernwasserleitung	D 3.9.1	Trinkwasserversorgung
Abwasserbehandlung			
	Zentrale Kläranlage	D 3.9.2	Kläranlage Elvershausen
	Vorranggebiet Hauptabwasserleitung	D 3.9.2	Hauptabwasserleitung
Hochwasserschutz			
	Vorranggebiet Hochwasserschutz	D 3.9.3	Hochwasserschutz
Energie			
	Vorrangstandort für - Energiegewinnung - Windenergiegewinnung mit Angabe der Kapazität in MW und der Primärenergie (W= Wind, Wa= Wasser)	D 1.8 04 D 3.5	Außerhalb des Verfahrens
Nachrichtliche Darstellungen			
	Gewässer		„Söse“ „Rhume“
	Grenze - Planungsraum		Abgrenzung zum Landkreis Göttingen (Alt: LK Osterode am Harz)

Tabelle 2: Plantextzeichen zum Regionalen Raumordnungsprogramm

Rohstoffsicherungskarte

Die Rohstoffsicherungskarte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) stellt im Verfahrensgebiet der Flurbereinigung Berka zwei Gebiete dar, der relevante Rohstoff ist hier Kies.

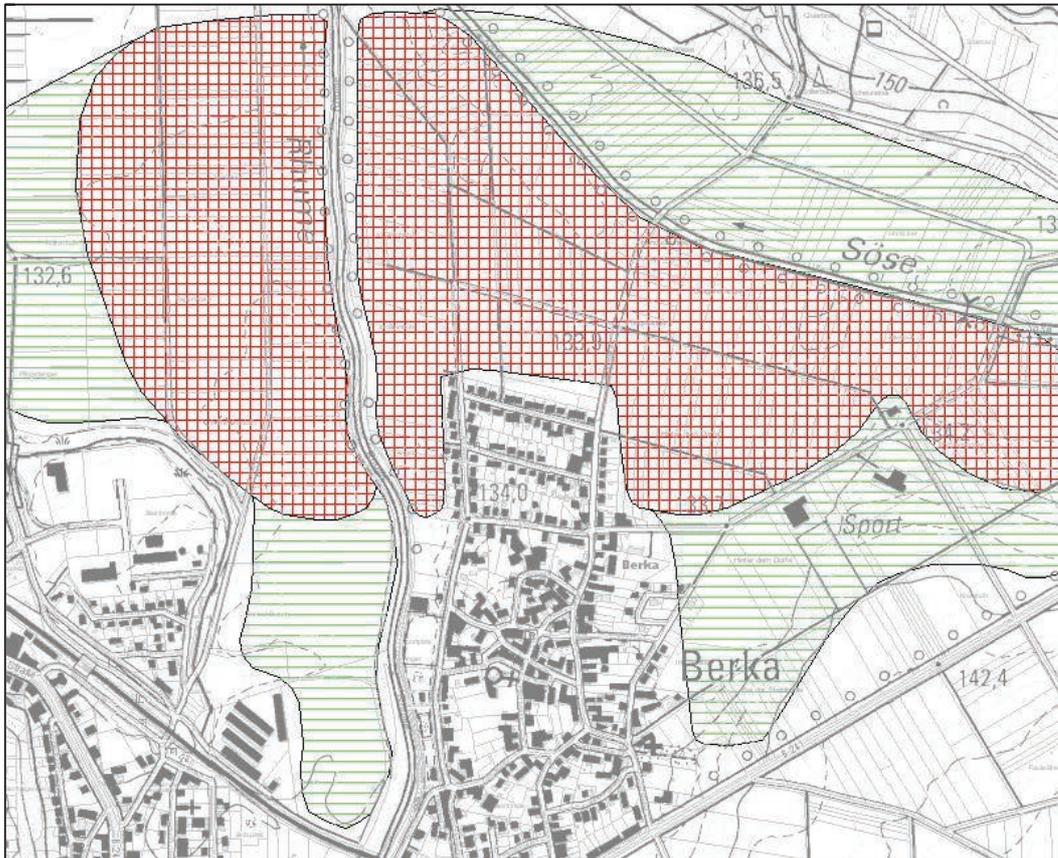


Abb. 3: Rohstoffsicherungskarte | Quelle NIBIS Kartenserver des LBEG

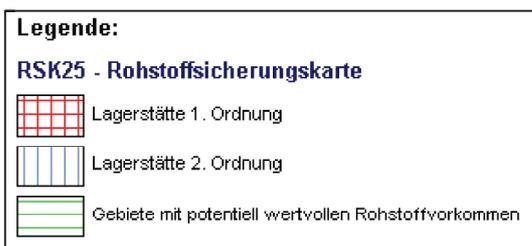


Abb. 4: Legende zur Rohstoffsicherungskarte | Quelle NIBIS Kartenserver des LBEG

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie beschreibt die dargestellten Gebiete wie folgt:

- Lagerstätten 1. Ordnung sind gekennzeichnet durch eine besondere Qualität der Rohstoffe, die unter den derzeitigen wirtschaftlichen Bedingungen nicht nur zur Deckung des regionalen, sondern auch eines überregionalen Bedarfs dienen oder geeignet sind. Diese Lagerstätten sind deshalb von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung.

- Rohstoffvorkommen sind Rohstoffgebiete, die aufgrund geringer Untersuchungsichte hinsichtlich des Lagerstätteninhalts und der wirtschaftlich bedeutsamen Qualitätsmerkmale noch nicht ausreichend bekannt sind, um sie als Lagerstätten einzustufen und für konkrete Planungen ausreichend exakt abgrenzen zu können. Sie werden aber vor allem dann rohstoffwirtschaftliche Bedeutung erlangen, wenn der Bedarf aus den bekannten, gut untersuchten Lagerstätten nicht mehr zu decken ist.

Landschaftsrahmenplan (LRP) 1988

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Northeim stellt die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Für den Planungsbereich des Flurbereinigerungsverfahrens Berka sind die landschaftspflegerischen Ziele und Festlegungen in den folgenden Auszügen aus dem LRP in Verbindung mit der Legende ersichtlich.

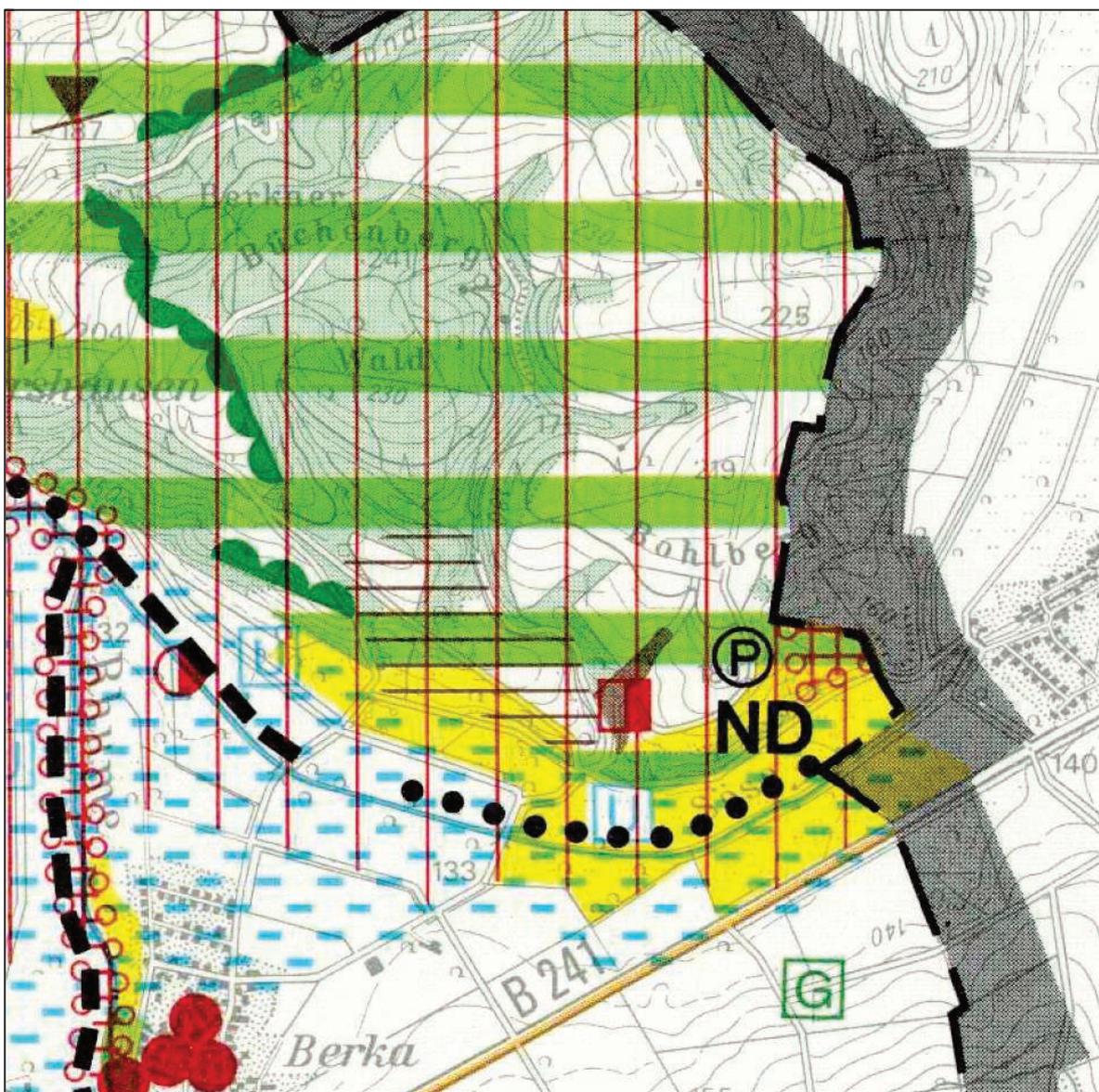


Abb. 5: Auszug aus dem LRP 1988 – nördlicher Verfahrensbereich | Quelle: Landkreis Nörtheim

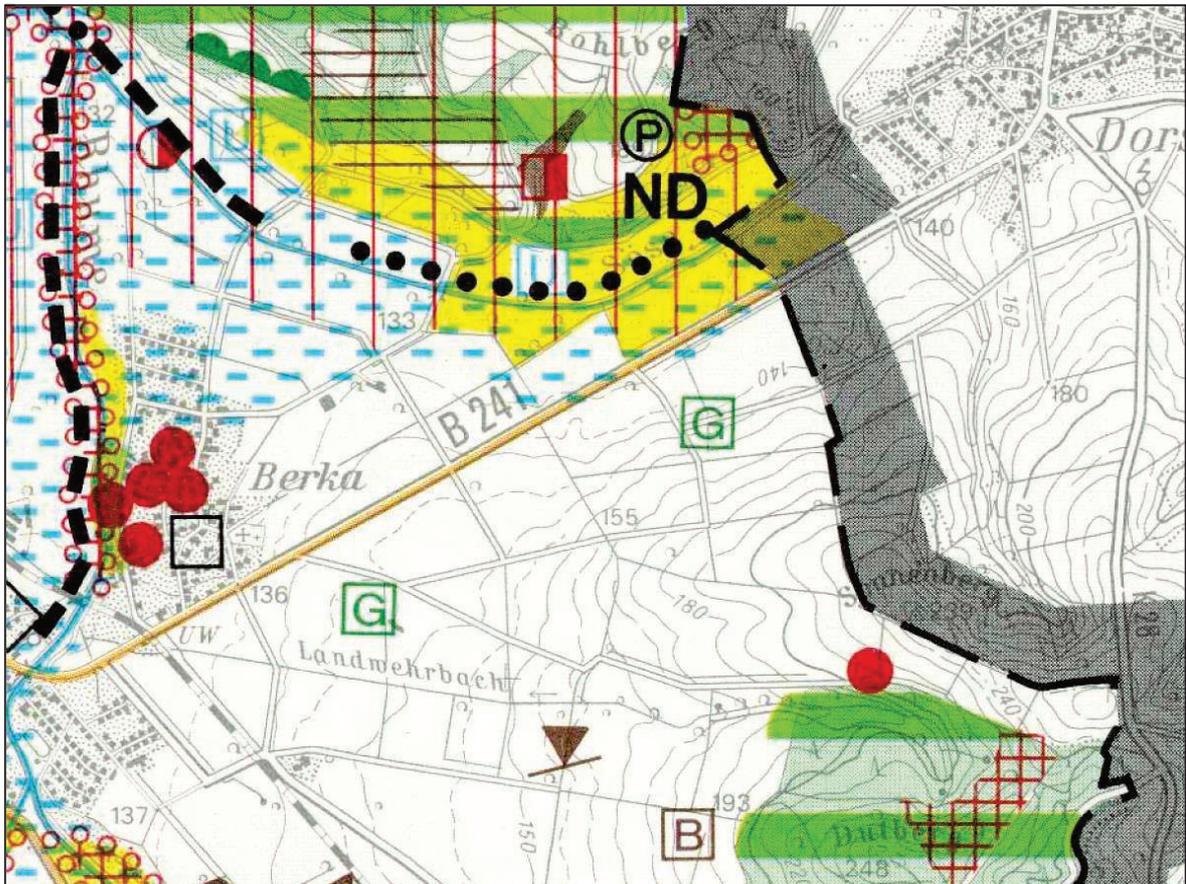


Abb. 6: Auszug aus dem LRP 1988 – südlicher Verfahrensbereich | Quelle: Landkreis Northeim

Kap.-Nr. im Textteil	Planzeichen			
f.		Landkreisgrenze		
Gegenwärtiger Zustand von Natur und Landschaft				
		Waldfläche		
		Fließgewässer I. und II. Ordnung		
		Stilfgewässer		
3.1	Für den Naturschutz wichtige Bereiche			
		erhaltenswertes Grünland	3.1	
		-mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt	3.2	
		-mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild		
		erhaltenswerte Sukzessionsfläche/Brache		
		erhaltenswerte Fläche mit kleinräumigem Nutzungswechsel		
		Wallhecke		
3.3	Für sonstige Belange des Naturschutzes wichtige Bereiche			
3.3.3		für Luftregeneration		
3.3.2		für Abflußregulation		
3.3.2		für Grundwasserneubildung		
Nachrichtliche Übernahmen				
			Bestand	Planung
			3.1 3.2	Naturpark Solling-Vogler
			3.2	Ziel-/Ausgangspunkt für
				-landschaftsbezogene Erholung
				-wassergebundene Erholung
				-intensive Erholungsnutzung

3.2	Sondergebiet für Freizeitwohnen				
			-Wochenend-/Ferienhäuser		
			-Campingplatz		
			Öffentliche Grünfläche		
3.3.4 4.4 8.4			Bodenabbau		
			Bodenabbaustelle < 3 ha -flächig nicht darstellbar-		
	Folgenutzungen				
	N		Naturschutz		
	E		Erholung		
	L		Landwirtschaft		
	F		Forstwirtschaft		
	A		Abfallwirtschaft (Deponierung von Bauschutt und Boden)		
3.3.2			Wasserschutzgebiet		
3.3.2			Rückhalte-/Speicherbecken		
1.1 8.9.1			Klassifizierte Straßen		
1.1 8.9.2			DB-Neubaustrecke/-Tunnel/-Brücke		
8.9.3	Flächen für den Luftverkehr				
			-Landeplatz		
			-Segelfluggelände		
8.11.1			Kreismülledeponie		
8.11.2			Bauschutt- und Bodendeponie		
			-mit geplanter Erweiterung		
	MASSNAHMEN- UND ENTWICKLUNGSPLAN				
5.	Teile von Natur und Landschaft, die die Voraussetzungen für geschützte Teile erfüllen				
	Voraussetzung erfüllt	Ausweisung erforderlich	Ausweisung vollzogen		
5.1			als Naturschutzgebiet nach §24 NNatG		
			-linienhafte Ausbildung		
5.2			als Landschaftsschutzgebiet nach §26 NNatG		
5.3			als flächenhaftes Naturdenkmal nach § 27 NNatG		
			als linienhaftes Naturdenkmal nach §27 NNatG		
5.4			als geschützter Landschaftsbestandteil nach §28 NNatG		
			als geschützter Landschaftsbestandteil mit Längsausdehnung nach §28 NNatG		
			als geschützter Landschaftsbestandteil mit flächenhafter Ausbildung nach §28 NNatG		
5.5			Wallhecke nach §33 NNatG		
5.1	Umwidmung von Gebieten mit Schutzstatus				
			- flächenhaftes Naturdenkmal zum Naturschutzgebiet		
			- Landschaftsschutzgebiet zum Naturschutzgebiet		
6.	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen				
6.1			Pflegeplan/Pflegemaßnahmen		
6.1			Entwicklungsmaßnahmen		
4.4.1			Pflanzmaßnahmen zum Bodenschutz		
4.4.1 8.1			Maßnahmen zum Bodenschutz (Art der Bewirtschaftung)		
8.2.2			Maßnahmen zur Gestaltung des Waldrandes		
4.4.2 8.3.9			Pflanzmaßnahmen zum Uferschutz		
4.4.2 8.3.3			Naturnaher Rückbau von Gewässern		
			Naturnahe Gewässergestaltung		
4.3 8.6			Gebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft		
	mögliche Ziel-/Ausgangspunkte für				
			-landschaftsbezogene Erholung		
			-wassergebundene Erholung		
4.1.1 8.8.5 8.6.6			Pflanzung von gliedernden und belebenden Elementen (z.B. Feldgehölze, Hecken, Bäume)		
4.1.2 8.7.1			Maßnahmen zur Ortsbildpflege erforderlich		
4.1.2 8.7.2			Anlage einer Grünverbindung		
4.4.3 8.8			Maßnahmen zum Emissionsschutz erforderlich		
4.4.3 8.8			Pflanzmaßnahmen zum Immissionsschutz		
4.1 8.9			Anlage von Straßenbegleitgrün		
9.2.1			Aufstellung eines Landschaftsplans erforderlich		
9.2.2			Aufstellung eines Grünordnungsplans erforderlich		
9.2.3			Ortsentwicklungsplan/Dorferneuerungsplan erforderlich / vorhanden		
			Fachplan/Gutachten erforderlich		

Abb. 7: Legende zum LRP 1988 | Quelle: Landkreis Northeim

Flächennutzungsplan (FNP)

Der Flächennutzungsplan für den Bereich des Verfahrensgebietes wurde aufgestellt von der Gemeinde Katlenburg-Lindau. Der Großteil der Ortslage ist als Mischgebiet ausgewiesen, lediglich ein Bereich im Osten ist als Wohnbaufläche festgelegt worden.

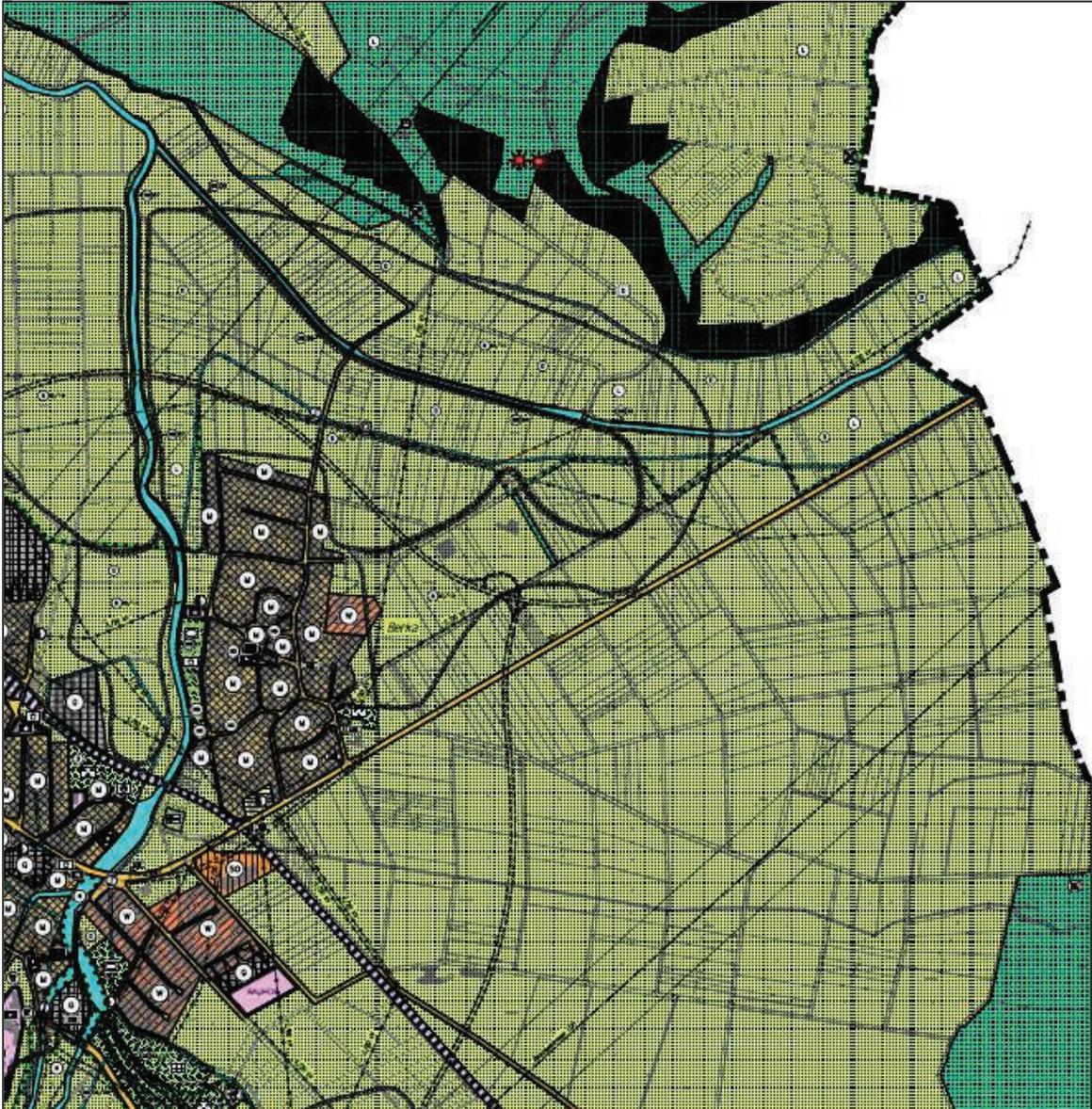


Abb. 8: Auszug aus dem Flächennutzungsplan | Quelle: Gemeinde Katlenburg-Lindau

Zeichenerklärung zum Flächennutzungsplan

(Quelle:

[https://www.meerbusch.de/C125741D003F6382/files/Zeichenerklaerung_Flaechennutzungsplan.pdf/\\$file/Zeichenerklaerung_Flaechennutzungsplan.pdf?OpenElement](https://www.meerbusch.de/C125741D003F6382/files/Zeichenerklaerung_Flaechennutzungsplan.pdf/$file/Zeichenerklaerung_Flaechennutzungsplan.pdf?OpenElement))

<p>A. Darstellungen ART DER BAULICHEN NUTZUNG</p> <p>W Wohnbaufläche</p> <p>WS Kleinsiedlungsgebiet</p> <p>MD Dorfgebiet</p> <p>MI Mischgebiet</p> <p>MK Kerngebiet</p> <p>G Gewerbl.che Baufläche</p> <p>GE Gewerbegebiet</p> <p>GI Industriegebiet</p> <p>SO Sondergebiet mit der jeweiligen Zweckbestimmung</p> <p>MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</p> <p>GFZ 0,5 Geschossflächenzahl als Höchstmaß</p> <p>abgrenzung Abgrenzung der Bereiche mit Geschossflächenzahl</p> <p>ZENTRALE VERSORGUNGSBEREICHE</p> <p>Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche</p>	<p>FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF</p> <p>Gemeinbedarfsfläche</p> <p>V Öffentliche Verwaltung Zweckbestimmung "Stadtverwaltung"</p> <p>P Öffentliche Verwaltung Zweckbestimmung "Polizei"</p> <p>T Öffentliche Verwaltung Zweckbestimmung "Technische Dienste"</p> <p>Schule</p> <p>Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen</p> <p>Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Zweckbestimmung "Altenheim"</p> <p>Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Zweckbestimmung "Jugendklub"</p> <p>Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Zweckbestimmung "Kindergarten"</p> <p>Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen</p> <p>Kulturellen Zwecken dienende Gebäude</p> <p>Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen</p> <p>Hallenbad</p> <p>Post</p> <p>Feuerwehr</p> <p>FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE</p> <p>Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrszüge</p> <p>SONSTIGE VERKEHRSLÄCHEN</p> <p>Straßenverkehrsflächen</p> <p>P öffentlicher Parkplatz</p> <p>P+R Park & Ride-Platz</p> <p>Bahnanlage</p> <p>Haltestelle Stadtbahn</p>
---	---

FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN; FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN SOWIE FÜR HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN



Ver- und Entsorgungsanlagen



Versorgungsanlagen
Zweckbestimmung "Elektrizität"



Versorgungsanlagen
Zweckbestimmung "Gas"



Versorgungsanlage
Zweckbestimmung "Wasser"



Versorgungsanlage
Zweckbestimmung "Abwasser"



Versorgungsanlage
Zweckbestimmung "Brunnen"



Versorgungsanlage
Zweckbestimmung "Regenrückhaltebecken"

Oberirdische Haupt-Leitungen



Versorgungsleitung 110 KV



Versorgungsleitung 220 KV



Versorgungsleitung 380 KV

Unterirdische Haupt-Leitungen



Abwasserdruckleitung



Ferngasleitung



Gasleitung



Hauptabwasserleitung



Sauerstoff-Stickstoff- Leitung



Trinkwasserleitung

GRÜNFLÄCHEN



Grünfläche



Parkanlage G Garten



Dauerkleingärten



Sportplatz



Spielplatz



Spielplatz Typ A



Spielplatz Typ B



Spielplatz Typ C

Typen A bis C entsprechend den Spielbereichen
A bis C des vormaligen Runderlasses des
Innenministers NRW vom 31. Juli 1974



Friedhof



Angelsportübungsplatz



Golfplatz



Hundedressurplatz



Reitanlage



Schleßsportanlage



Halle für Sport und Spiel



Tennisanlage



Tennishalle



Festplatz

LANDWIRTSCHAFT UND WALD



Flächen für die Landwirtschaft



Flächen für die Forstwirtschaft

NATUR UND LANDSCHAFT



Ausgleichsflächen im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB

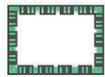
B. Nachrichtliche Übernahmen VERKEHRSANLAGEN

	Bundesfernstraßen (z.B. A57), Landesstraßen (z.B. L30), jeweils mit Schutzstreifen
	Lärmschutz
	Kreisstraßen (z.B. K1)
	Anfang und Ende der Ortsdurchfahrt an klassifizierten Straßen
P+R	Park & Ride-Platz
	Verkehrsrün
F.ST.	Fährstelle
	Bahnanlage
	Haltestelle Bahn
	Haltestelle Stadtbahn

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNGEN DES WASSERABFLUSSES

	Wasserflächen
	Gewässer III. Ordnung
	Wasserschutzzone / Überschwemmungsgebiet
	Wasserschutzzone I
	Wasserschutzzone II
	Wasserschutzzone III A
	Wasserschutzzone III B
	Wassergewinnungsanlage, z.B. Lank Latum
	Überschwemmungsgebiet
	Deichschutzgrenze

NATUR UND LANDSCHAFT



Schutzgebietsfläche



Naturschutzgebiet



Landschaftsschutzgebiet

SONSTIGES



Stadtgrenze

SSP

Siedlungsschwerpunkt



Abgrabung



Aufschüttung

C. Kennzeichnungen

x x x

für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist

D. vermerkt



Wasserschutzzone



Wasserschutzzone I



Wasserschutzzone II



Wasserschutzzone III A



Wasserschutzzone III B

WG Rheinfähre

Wassergewinnungsanlage, z.B. Rheinfähre

—(XX)—

Bauschutzbereiche vermerkt

Bauleitplanungen

Im Verfahrensgebiet ist kein Bebauungsplan (B-Plan) ausgewiesen.

2.2 Natürliche Grundlagen

2.2.1 Naturhaushalt

Naturräumliche Gliederung

Das Verfahrensgebiet Berka gehört zur naturräumlichen Unterregion des Weser-Leine-Berglandes. Es ist eine aus verschiedenen Landschaftsformen zusammengesetzte Becken- und Hügellandschaft im südlichen Niedersachsen in den Landkreisen Northeim und Osterode am Harz. Es handelt sich dabei um eine landschaftstypische gehölz- bzw. walddreiche und ackergeprägte Kulturlandschaft. Die Gemarkung Berka wird ganz wesentlich durch den Verlauf der Söse geprägt, die das Gebiet von Ost nach West durchfließt und nordwestlich der Ortslage in die Rhume mündet. Südlich des Gewässerlaufes zeigt sich eine durch intensiven Ackerbau auf den fruchtbaren Böden der Rhume- und Söseebene geprägte Feldlage. Nördlich des Flusses ist das Gelände wesentlich abwechslungsreicher und steigt nach Norden zum Teil erheblich an. Kerbtäler, Waldlagen, Ödlandflächen und landwirtschaftlich genutzte Bereiche wechseln sich ab.

Geologie / Boden

Die Söse teilt das Verfahrensgebiet ziemlich mittig in einen Nord- und einen Südbereich. In der Nähe des Tales, welches die Söse geformt hat, ist das Gelände relativ eben. Im Norden wie auch im Süden ist das Gelände deutlich höher. Es steigt im Norden hin zum Berkaer Wald sowie im Süd-Osten zum Dutberge hin an.

Das Verfahrensgebiet ist von Parabraunerden, Braunerden und Braunerden, die sich im Übergang zu Pseudogleyen und Gleyböden befinden, geprägt. Die Böden werden als lehmige Schwemmlandböden (Al), Sandlössen u. Lössen (Lo), Verwitterungsböden (V), eiszeitliche Ablagerungen (D) und Lehmböden unter Grünland beschrieben.

Bodenübersichtskarte:

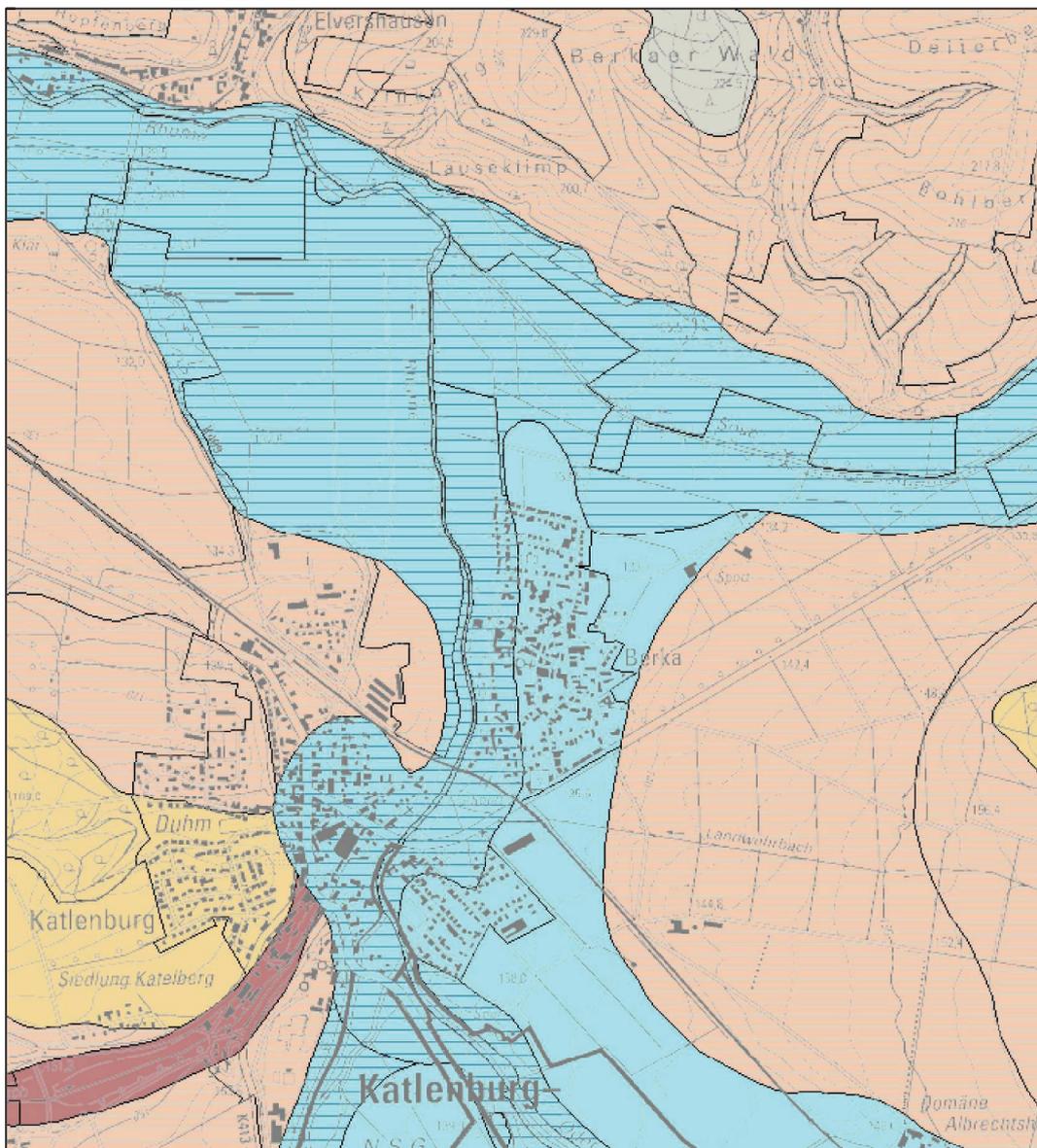


Abb. 9: Auszug aus der Bodenübersichtskarte | Quelle: NIBIS Kartenserver des LBEG



Abb. 10: Auszug aus der Legende zur Bodenübersichtskarte | Quelle: NIBIS Kartenserver des LBEG

Bodenschätzungskarte:

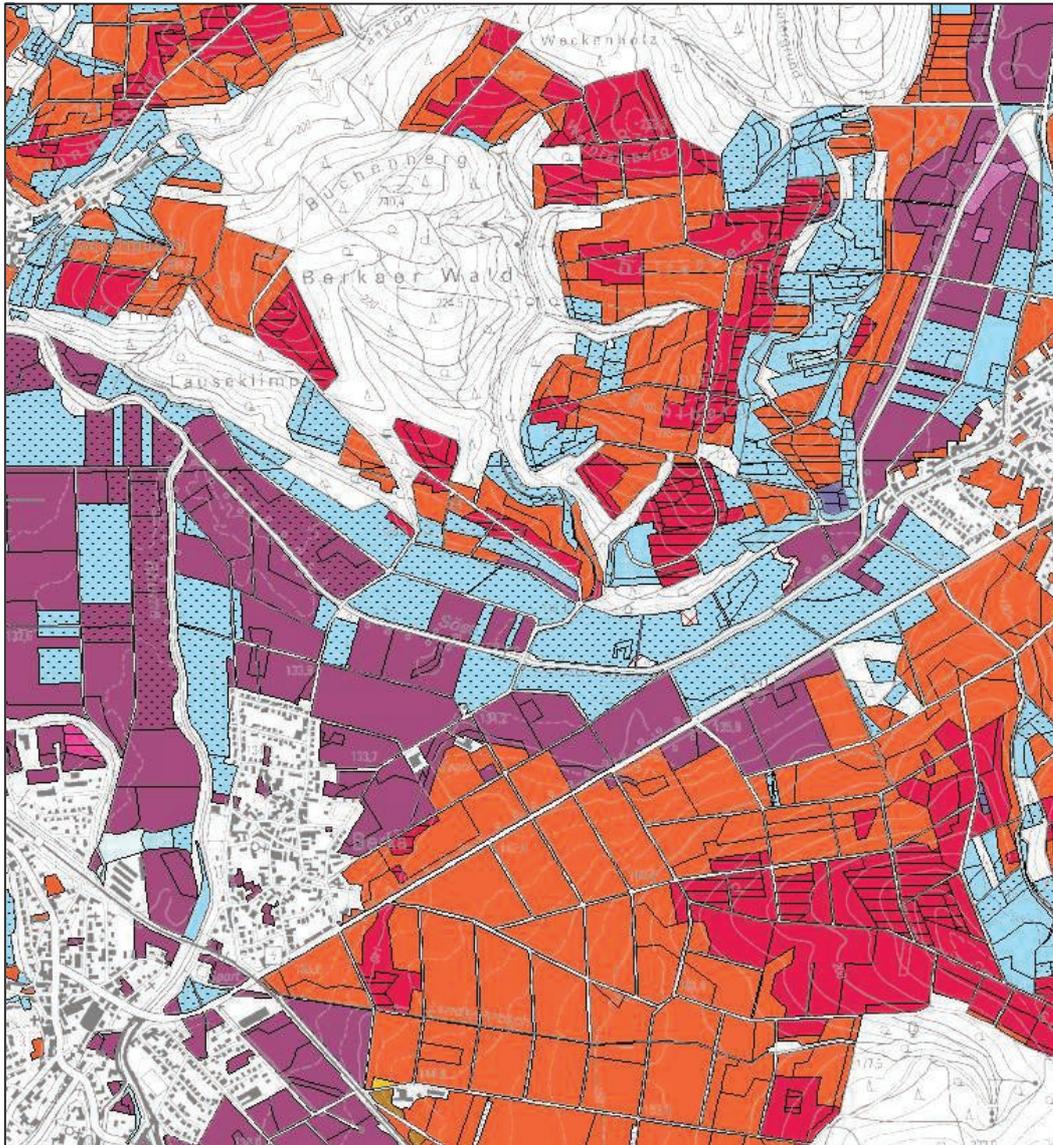


Abb. 11: Auszug aus der Bodenschätzungskarte | Quelle: NIBIS Kartenserver des LBEG

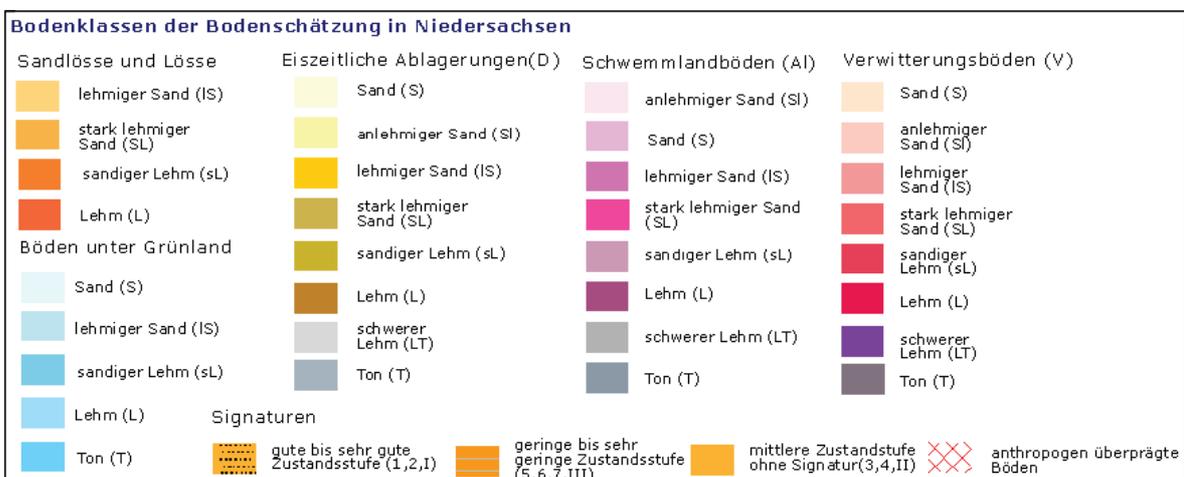


Abb. 12: Legende zur Bodenschätzungskarte | Quelle: NIBIS Kartenserver des LBEG

Wasser

Entwässert wird das Südwestliche Harzvorland hauptsächlich von Ost nach West. Die größeren Harzflüsse Oder, Sieber und Söse prägen mit ihren breiten Schotterfluren den südlichen und östlichen Landschaftsteil und münden in Katlenburg-Lindau in die Rhume und bei Northeim in die Leine. Diese tangiert den nordwestlichen Rand des Harzvorlandes bis Einbeck und separiert dann den Höhenzug der Hube ab. Im Bereich der Südharzer Karstgebiete und der Schotterfluren kommt es zu starken Versickerungen der Harzflüsse Oder und Sieber. Über große, unterirdische Wasserspeicher tritt es in den südlich angrenzenden Buntsandsteingebieten in Karstquellen wieder zu Tage, deren größte die Rhumequelle ist.

Das Verfahrensgebiet wird von der Söse durchzogen, welche von Osten aus der Gemarkung Dorste gen Westen fließt und dann in die Rhume mündet. Die Söse ist ein Gewässer II. Ordnung und unterliegt der Zuständigkeit des Unterhaltungsverbandes Rhume. Auch die Rhume ist Teil des Verfahrensgebietes, allerdings nur exakt die Grenze, in der die Söse in die Rhume mündet. Ansonsten verläuft die Verfahrensabgrenzung an der Uferrute zur Rhume. Die Rhume ist ebenfalls ein Gewässer II. Ordnung und unterliegt auch dem Unterhaltungsverband Rhume. Als weiteres Fließgewässer befindet sich der Landwehrbach als Gewässer III. Ordnung im Verfahrensgebiet. Dieser entspringt dem bewaldeten Gebiet des Dutberges, fließt gen Westen und mündet ebenfalls in die Rhume.

Im nördlichen Verfahrensgebiet entspringt in der Waldlage „Hägengrund“ ein weiteres Fließgewässer III. Ordnung, welches scheinbar keinen Eigennamen aufweist. Dieses Gewässer ist als besonders Geschütztes Biotop „GB-NOM 4326/72“ ausgewiesen (siehe hierzu Tabelle 3, Seite 26) und wird dort als naturnaher Bachabschnitt beschrieben. Dieses Gewässer mündet in die Söse.

Luft / Klima

Das Verfahrensgebiet liegt in einem klimatischen Übergangsbereich. Aufgrund der vorherrschenden Westwind-Wetterlagen ist das Klima ozeanisch getönt. Es macht sich jedoch in niedrigeren Höhen ein verstärkter kontinentaler Einfluss bemerkbar. Die Menge und Häufigkeit von Niederschlägen liegt je nach Höhenlage zwischen durchschnittlich 650 mm und 780 mm im Jahr. Die durchschnittliche Jahrestemperatur im Landkreis Northeim liegt im langjährigen Mittel bei 8,5 °C. Die Winde wehen überwiegend aus westlichen Richtungen. Die durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten sind mit 2,0 m/s bis 4,0 m/s vergleichsweise gering. Die im Jahr 2000 im Stadtgebiet Northeim gemessenen Luftbelastungen mit Schwefeldioxid, Staub, Stickstoffdioxid und Kohlenmonoxid liegen deutlich unter den Vergleichswerten der TA Luft. Gleiches gilt für die Langzeitbelastungen durch Staub-, Blei- und Cadmimissionen mit den Niederschlägen.

Pflanzenwelt

Die potentielle natürliche Vegetation im Verfahrensgebiet würde sich aus Buchenwäldern unterschiedlicher Prägung zusammensetzen. Auf den lößüberdeckten Flachhängen würde ein artenreicher Perlgras-Buchenwald gedeihen. Die steileren Hänge auf Buntsandstein (Hude, Duttberg) wären mit einem artenarmen Hainsimsenbuchenwald bestockt. Talwärts entlang der Söse schlosse sich eine etwas artenreichere Hartholzauwe an, in der Stieleiche, Flatterulme, Esche und Spitzahorn die charakteristischen Baumarten wären. Das unmittelbare Umfeld der Söse sowie des Landwehrgrabens wäre von Bach-Eschen-Erlen-Wäldern bestanden. Deren auf dauernd feuchten und staunassen Bereichen vorkommende Variante ist in einem, allerdings durch Hybridpappelanbau anthropogen überprägten Relikt noch heute am Oberlauf des Landwehrgrabens erhalten. Sämtliche anderen Wälder wurden durch standortfremde und artenarme Fichtenkulturen oder Ackerbau ersetzt.

Tierwelt

Gesonderte faunistische Erhebungen wurden nicht vorgenommen. Während der Erkundungen und der Landschaftsbestandsaufnahme konnten jedoch einige Beobachtungen gemacht werden:

Insekten:

Nur im nordöstlichen Gebiet treten etliche Arten von Schrecken und Grashüpfern auf. Auch Bienen, Hummeln, Falter und Schwebfliegen treten aufgrund des Blütenreichtums der verbliebenen Grünlandgesellschaften an den Steilhängen hier noch recht zahlreich auf. Entlang der Fließgewässer konnten Prachtlibellen, große Grüne Mosaikjungfer, Plattbauch sowie Steinfliegen nachgewiesen werden.

Fische:

Im gesamten Verlauf der Söse können sowohl Arten der Salmonidenregion, als auch Vertreter der Barbenregion vorkommen.

Amphibien:

Im Gebiet ist vom Vorkommen einiger heimischer Lurche wie Erdkröte, Teich- und Bergmolch auszugehen. Entlang der steilen und bewaldeten Abbruchkante der Söse ist auch ein Vorkommen des seltenen Feuersalamanders möglich. Entlang der Rhume sowie im Oberlauf des Landwehrgrabens ist auch das Vorkommen von Grasfröschen wahrscheinlich. Laich wurde nicht gefunden.

Reptilien:

Am Hütteberg gibt es Waldeidechsen. Auch Zauneidechse und Blindschleiche dürften im Verfahrensgebiet heimisch sein. Auf ein Vorkommen der Ringelnatter lassen die vereinzelt feuchten Restbiotope sowie der relativ strukturreiche Verlauf der Söse hoffen.

Vögel:

Einige Vertreter der Vogelwelt einer intakten Kulturlandschaft wurden häufig angetroffen. Besonders erwähnenswert sind Rotmilan, Turmfalke, Mäusebussard, Kolkrabe und Krähe. Im angrenzenden Verfahren Dorste wurde auch der Schwarzstorch beobachtet. In den eher ausgeräumten Feldlagen südöstlich der Ortslage wurden noch Goldammer und Feldlerche angetroffen. Auch das Rebhuhn konnte in den angrenzenden Verfahren Elvershausen und Dorste nachgewiesen werden.



Bild 1: Rotmilan (Quelle: NABU
<https://berlin.nabu.de/news/newsarchiv/2015/mai/18911.html> [Stand 23.05.2018])



Bild 2: Rebhuhn (Quelle: NABU
<https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/aktionen-und-projekte/vogel-des-jahres/1991-rebhuhn/index.html> [Stand 23.05.2018])

Säuger:

Hasen, Rehe und Füchse konnten beobachtet werden. Darüber hinaus ist vom Vorkommen sämtlicher im Harz beheimateter Säugetiere auszugehen, inklusive der beiden heimischen Feliden Luchs und Wildkatze.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird durch die weiten, von Löß und Auelehmen überdeckten Schotterterrassen von Söse und Rhume bestimmt. Die ehemals wasserreiche Senke ist Altsiedelland und vollständig entwaldet. Der Ackerbau, der früher vor allem auf der Hochfläche um den Bohlsberg nördlich der Ortslage Berka intensiv betrieben wurde, hat sich inzwischen auch auf die früher von starken Überschwemmungen betroffenen Wiesen im subrezentem Talgrund rund um die Ortslagen ausgedehnt. Möglich wurde dies durch den Bau der Sösetalsperre. In der offenen, überwiegend von Waldflächen umgebenen Agrarlandschaft sind Landschaftsstrukturen wie Hecken, Gehölze und Bäume auf die steileren Hänge der Täler und die Ufer der Bäche beschränkt.

2.3 Besonderem Schutz unterliegende Bereiche des Verfahrensgebietes

Naturschutzrecht

Im Verfahrensgebiet der Flurbereinigung Berka ist weder ein Naturschutzgebiet noch ein FFH-Gebiet ausgewiesen. Allerdings befindet sich im nördlichen Verfahrensbereich das Landschaftsschutzgebiet „Westerhöfer Bergland – Langfast“ (LSG NOM 00015).

In der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westerhöfer Bergland-Langfast“ des Landkreises Northeim vom 12.05.2000 heißt es:

„Der Charakter des Landschaftsschutzgebietes wird durch vornehmlich intakte Landschaftsstrukturen zusammenhängender Wälder mit reizvollen Übergängen vom Wald zur offenen Landschaft bestimmt. Das Gebiet ist durch verschiedene Höhenzüge unterschiedlicher Grundgesteine und zum Teil tief eingeschnittene Quertäler mit ihren Fließgewässern landschaftlich reich gegliedert. Es ist mit seinen zahlreichen Einrichtungen bevorzugtes Naherholungsgebiet für die Bereiche Northeim und Osterode. In seinem Südteil erfüllt es Erholungsfunktionen für den Großraum Göttingen. Der besondere Schutzzweck ist das Erhalten und Entwickeln der Feuchtflächen und Stillgewässer sowie der Bach- und Flussläufe mit ihren natürlichen Überschwemmungsbereichen, das Erhalten und Entwickeln von natürlichen Waldrändern und das Erhalten der Eignung für die Erholung.“

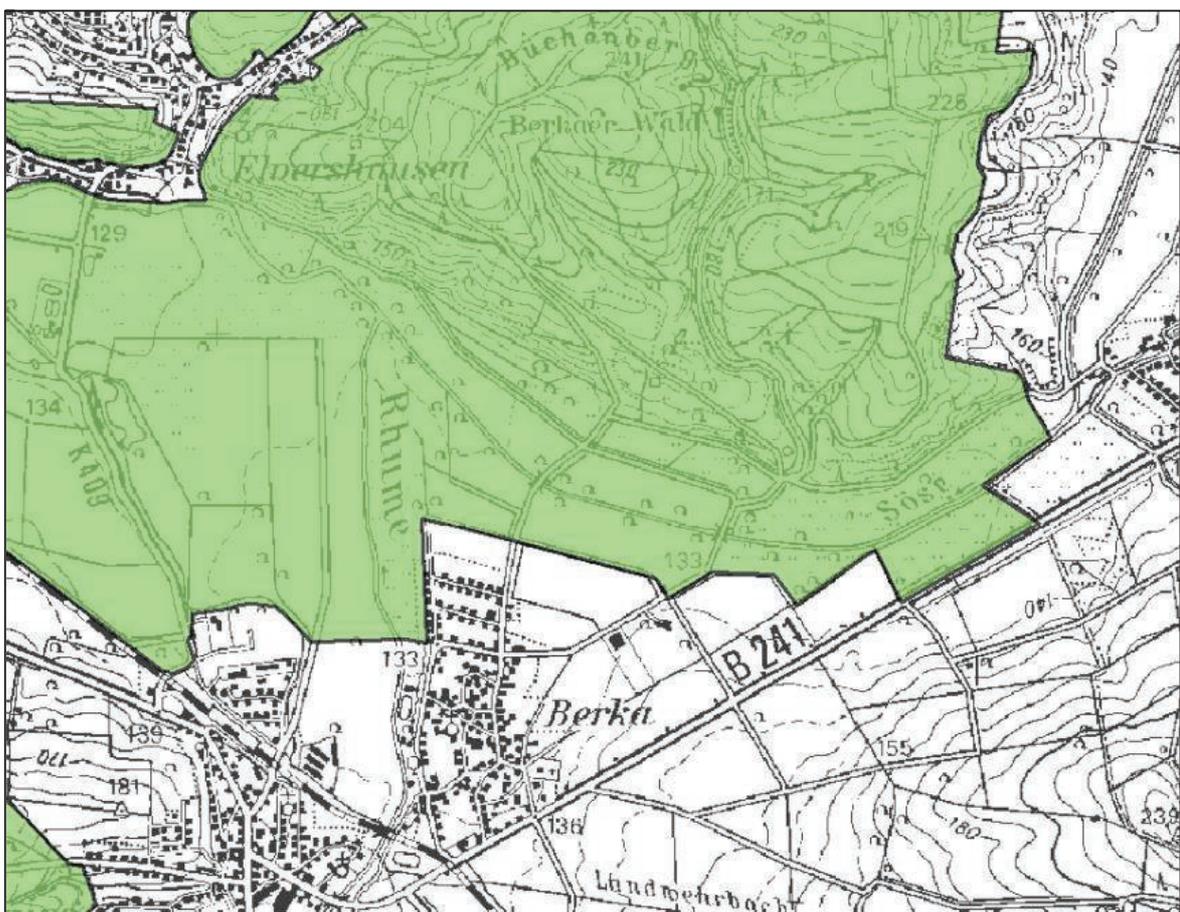


Abb. 13: Auszug aus der Karte zum Landschaftsschutzgebiet "Westerhöfer Bergland – Langfast" | Quelle: Landkreis Northeim

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) u. § 24 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Im Verfahrensgebiet befinden sich zahlreiche Biotope gemäß § 30 BNatSchG welche im allgemeinen Grundsatz eine besondere Bedeutung für Natur und Landschaft haben und gesetzlich geschützt werden. Die Biotope sind mit ihrer Nummerierung in der Tabelle aufgeführt und in der dazugehörigen Übersichtskarte dargestellt.

Kennzeichen Gb-NOM	Name	Gemarkung	Lage	
			Flur	Flurstück
4326/72	Naturnaher Bachabschnitt	Berka	8	169
4326/74	Hochstaudenreiche Nasswiese	Berka	8	42, 46
4326/79	Magerrasen	Berka	3	38/1
			10	1, 3
4326/80	Naturnaher Bachabschnitt, Sumpf, Röhricht, hochstauden-, seggenreiche Nasswiese	Berka	10	86, 99, 100
4326/81	Auwald	Berka	6	319/2
			7	195/4, 195/5
4326/82	Auwald	Berka	8	216/162, 301/164
			7	173/1
			10	39, 40, 41, 44, 45
4326/52	Erlen-Auwald und Schilf-Röhricht vor dem Dutberge	Katlenburg	6	19/1, 26/1
4326/53	Schilf-Röhricht vor dem Dutberge	Katlenburg	6	26/1

Anmerkung: Das Biotop 4326/81 liegt außerhalb der Verfahrensgrenze entlang der Rhume.

Tabelle 3: Biotope innerhalb der Gemarkung Berka | Quelle: Landkreis Northeim

Die Lagen der in Tabelle 3 benannten Biotope sind in Abb. 14 grob dargestellt. Da es sich oftmals um langgestreckte Flächen (Flüsse) handelt, muss die genaue Ausdehnung bei Bedarf genauer dargestellt werden.

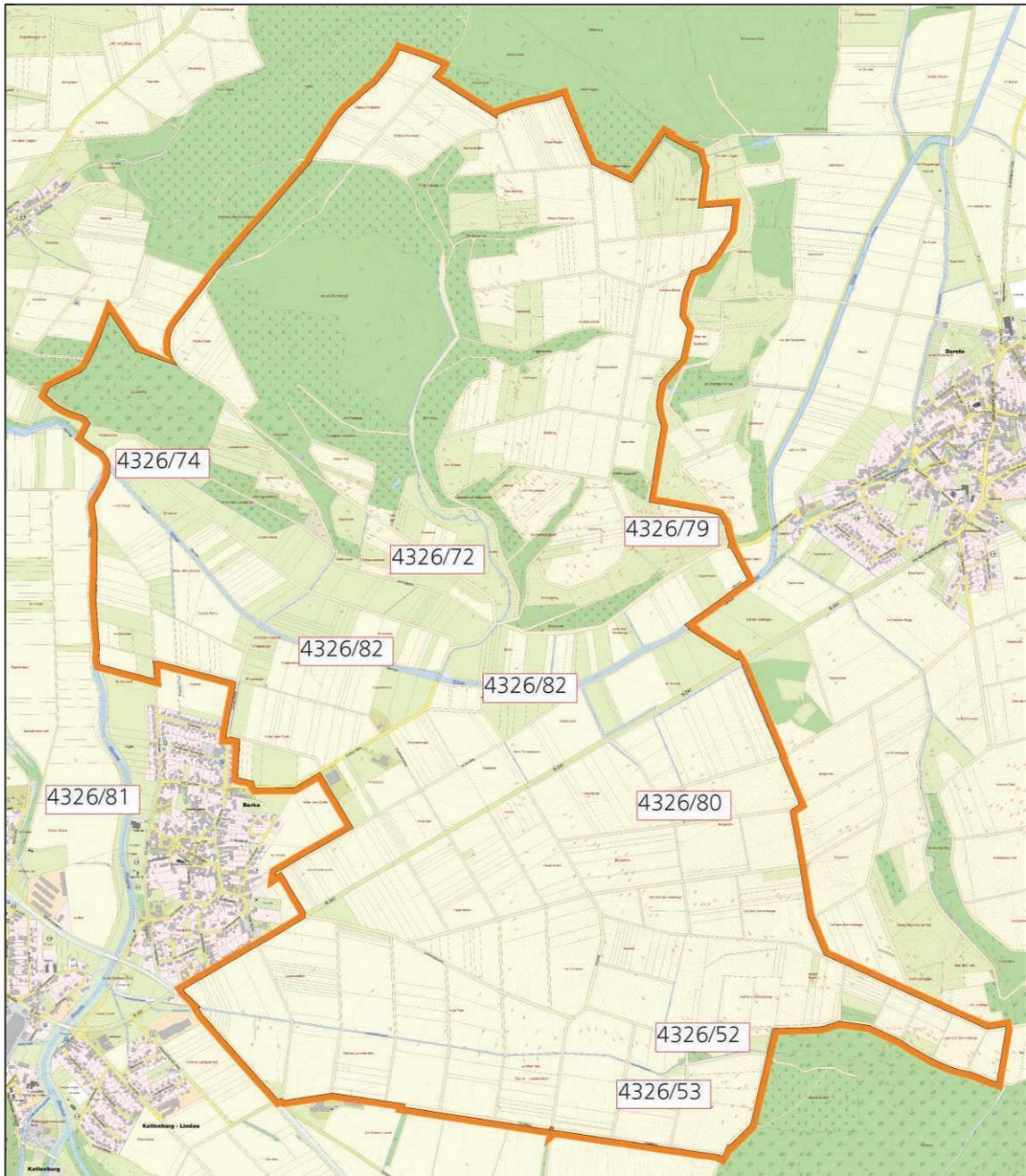


Abb. 14: Übersichtskarte Biotopstandorte | Quelle Kartengrundlage: LGLN

Wasserrecht

Wasserschutzgebiete / Trinkwassergewinnungsgebiete

Wasserschutzgebiete sind für die öffentliche Trinkwasserversorgung von größter Bedeutung. Im Flurbereinigungsverfahren Berka liegt ein Wasserschutzgebiet (WSG Zone II und WSG Zone III, jeweils mit Verordnung vom Oktober 2005) am nördlichen Rand der Verfahrensgrenze.

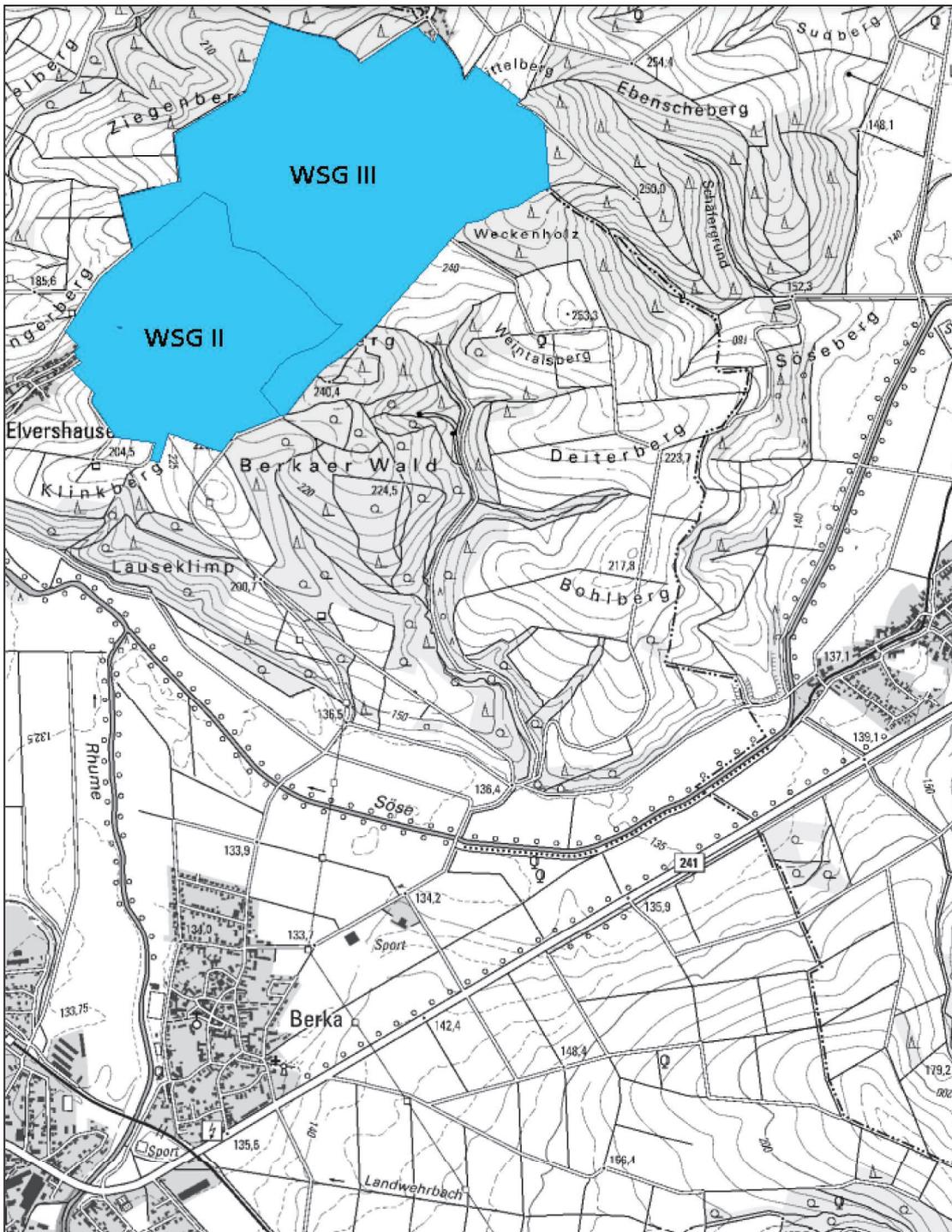


Abb. 15: Darstellung Trinkwasserschutzgebiet | Quelle: www.umweltkarten-niedersachsen.de

Das Trinkwassergewinnungsgebiet ähnelt den Abgrenzungen des Wasserschutzgebietes und ist in der folgenden Grafik dargestellt.

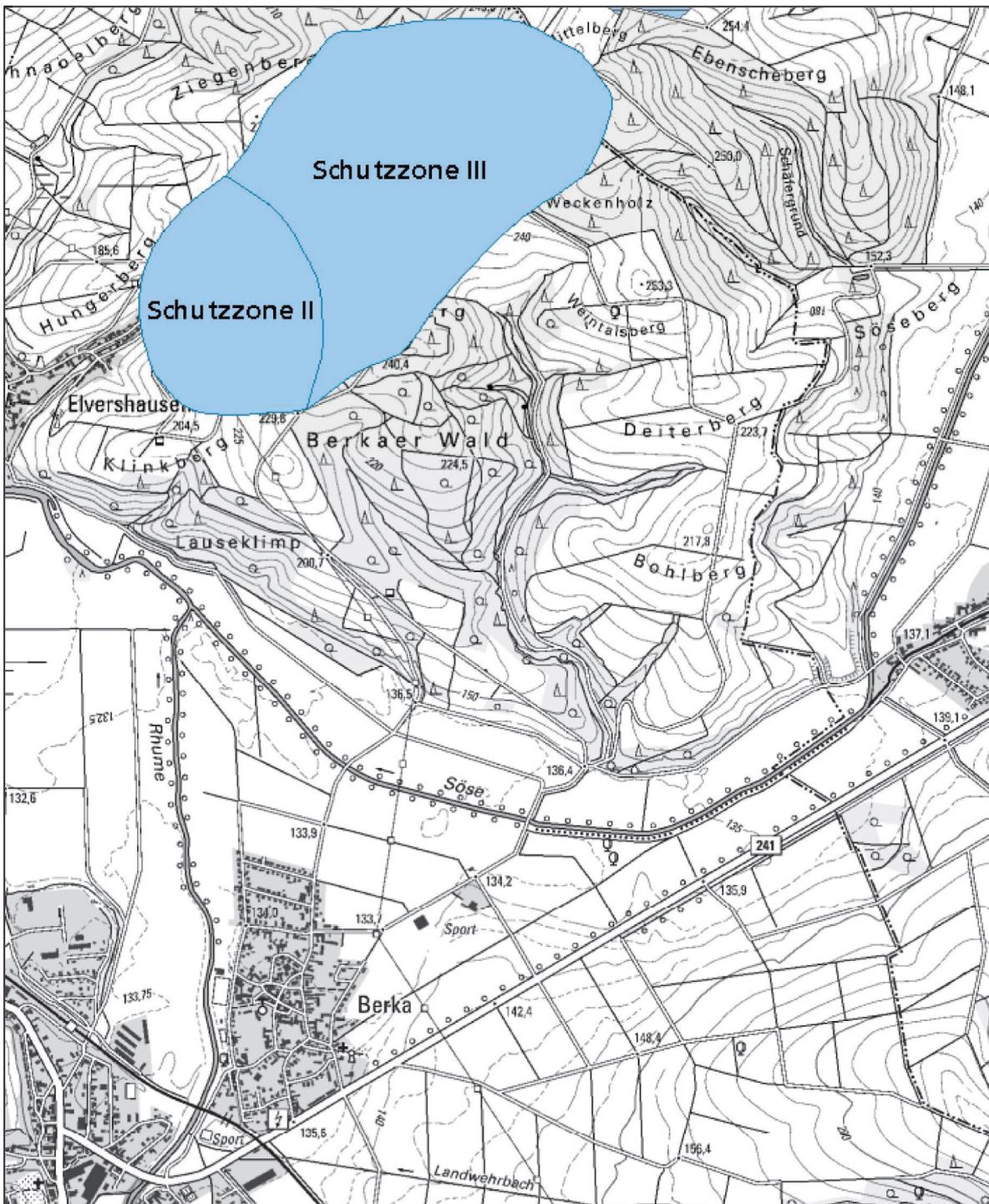


Abb. 16: Darstellung Trinkwassergewinnungsgebiet | Quelle: www.umweltkarten-niedersachsen.de

Überschwemmungsgebiete

Als Überschwemmungsgebiet festgelegte Flächen werden bei extremen Hochwässern überflutet. Dies gilt für die Wahrscheinlichkeit eines hundertjährigen Hochwasserereignisses. Im Verfahrensgebiet sind entlang der Söse sowie der Rhume Überschwemmungsgebiete ausgewiesen, sowie zwei vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete festgelegt worden.

Die Überschwemmungsgebiete sind in Abb. 17 dargestellt. Das Gebiet „Rhume“ erhielt im Januar 1912 seine Gültigkeit, das Gebiet „Söse“ bereits im September 1911.

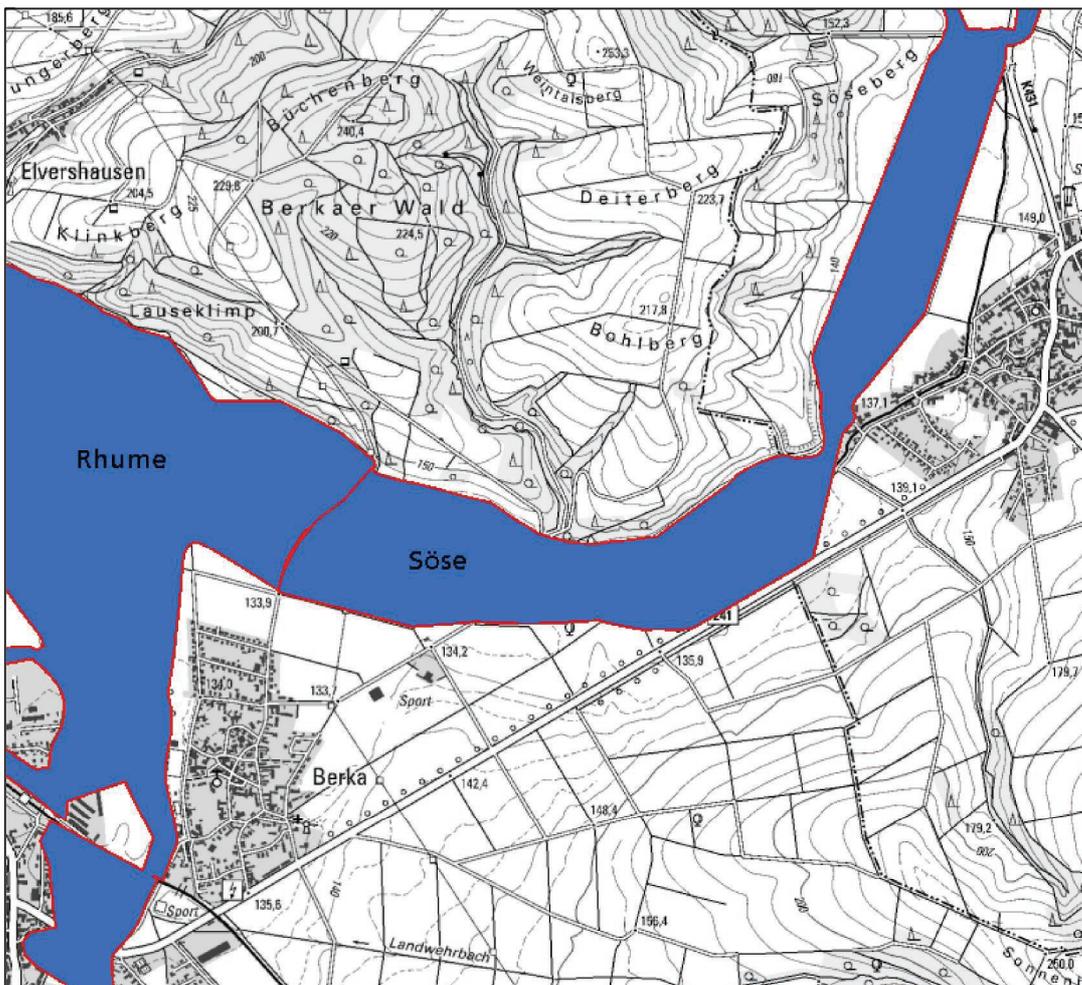


Abb. 17: Darstellung der Überschwemmungsgebiete | Quelle: www.umweltkarten-niedersachsen.de

Die in Abb. 18 dargestellten vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete unterteilen sich ebenfalls in die Abschnitte „Rhume“ und „Söse“. Das Gebiet der Söse erhielt im Februar 2009 seine Gültigkeit, der Bereich der Rhume im November des Jahres 2012.

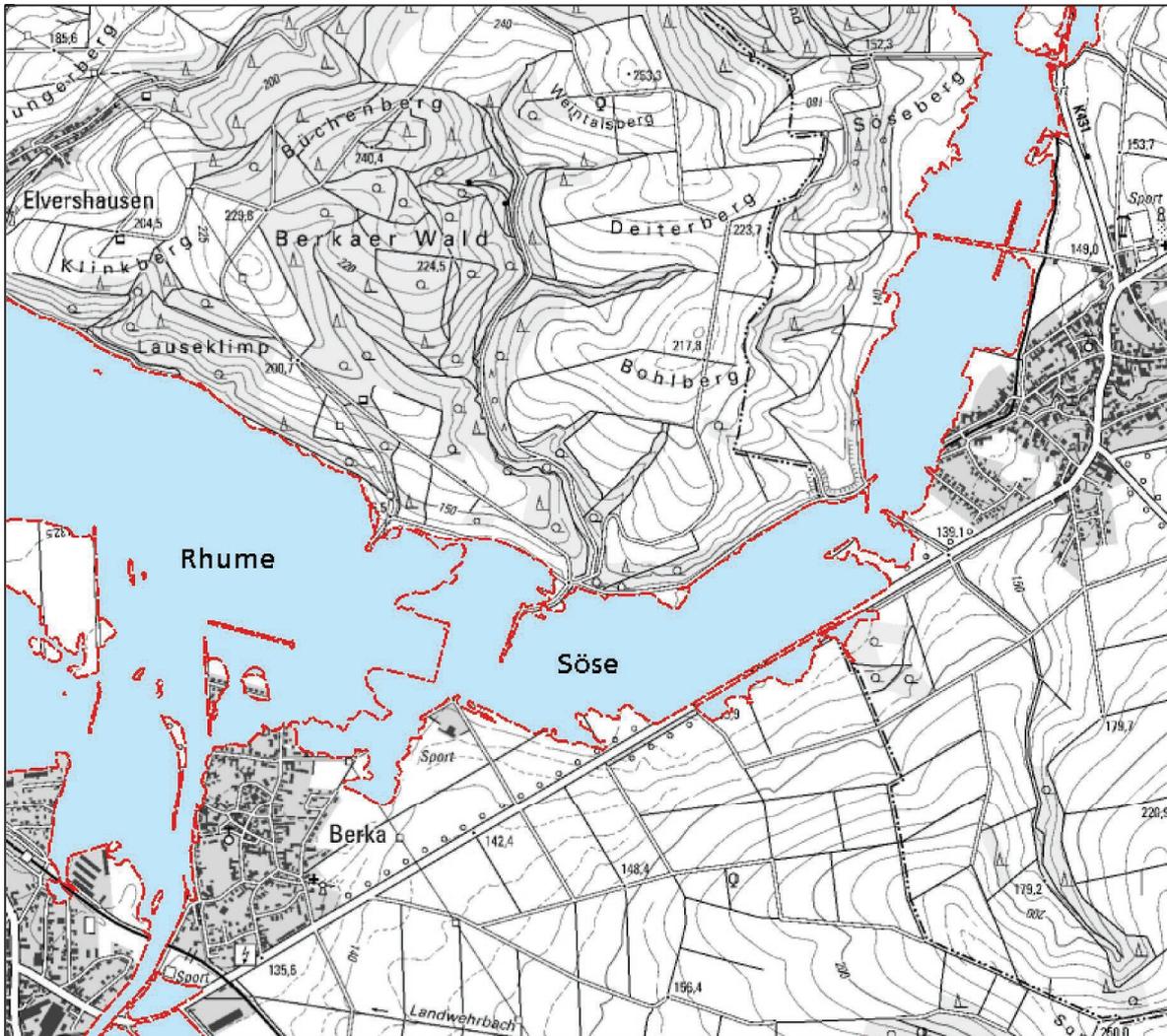


Abb. 18: Darstellung der vorläufig gesicherten Überschwemmungsschutzgebiete | Quelle: www.umweltkarten-niedersachsen.de

2.4 Situation der Landwirtschaft

In der Gemarkung Berka wirtschaften acht landwirtschaftliche Betriebe, davon drei im Voll-erwerb und fünf Betriebe im Nebenerwerb. In insgesamt sechs Betrieben wird Tierhaltung betreiben. Das landwirtschaftliche Gebiet um Berka ist durch Ackerbau geprägt. Wobei hier auch eine deutliche Trennung zwischen den Flächen nördlich und südlich der Söse auffällt. Der südliche und erheblich ebenere Bereich ist geprägt durch Ackerflächen und einige wenige Grünlandflächen. Das nördliche Verfahrensgebiet ist deutlich steiler und besitzt, neben dem Berkaer Wald, im Verhältnis deutlich mehr Grünlandflächen.

Die Entwicklung der Eigentumsstruktur ist in vielen Bereichen für die Landwirtschaft sehr ungünstig. So weist die Gemarkung in vielen Bereichen eine Kleinstparzellierung auf, die für die heutige Landwirtschaft deutlich zu schmale Flurstücke bietet. Um dennoch wirtschaftlich arbeiten zu können, müssen die bewirtschafteten Schläge über viele Flurstücke (verschiede-ner Eigentümer) gebildet werden. Das sorgt zum einen für einen erhöhten Verwaltungsauf-wand für die landwirtschaftlichen Betriebe als auch für ein Risiko, das die bewirtschafteten Schläge in ihrem Bestehen immer davon abhängig sind, dass sich Pächter und Verpächter turnusmäßig erneut einigen.

2.5 Bestehende öffentliche Anlagen

Schienenbahnen

Die Bahnstrecke von Northeim nach Nordhausen grenzt im Westen an das Verfahrensgebiet der Flurbereinigung. Von ihr gehen keine Verkehrsbehinderungen im Verfahrensgebiet aus.

Straßen

Südlich der Ortslage von Berka verläuft die B 241 durch das Verfahren. Sie führt durch Katlenburg, an Berka vorbei hin zur Ortschaft Dorste in den Landkreis Göttingen.

Weiterhin ist das Gebiet nur noch durch das ländliche Wegenetz erschlossen, welches teilweise über die B 241 angeschlossen ist. Etwaige Planungen für diese Bereiche werden unter 4.2.1 Wege einschließlich Bauwerke auf Seite 38 näher erläutert.

Gewässer

- Gewässer I. Ordnung sind im Verfahrensgebiet nicht vorhanden.
- Gewässer II. Ordnung:
 - Die Söse verläuft von Osten nach Westen und teilt das Verfahrensgebiet in einen Nord- und einen Südbereich.
 - Die Rhume, in die die Söse mündet, ist mit einer Grenze gleichzeitig Teil der Verfahrensgrenze. Das Gewässer selbst verläuft außerhalb des Verfahrensgebietes.
- Gewässer III. Ordnung:
 - Alle weiteren Gewässer, die nicht unter die I. oder II. Ordnung fallen.

Leitungen

Überregionale Versorgungsleitungen sind im Verfahrensgebiet nicht vorhanden. Regionale Ver- und Entsorgungsleitungen werden bei Bedarf in der später zu erarbeiteten Wertermittlung dargestellt.

3. Planungen

3.1 Raumbedeutsame Planungen und Vorhaben

Sind im Verfahren nicht geplant und wurden auch von keinem Träger öffentlicher Belange angezeigt.

3.2 Planungsgrundsätze für ...

3.2.2 die künftige land- und forstwirtschaftliche Nutzung

- Neueinteilung durch Zusammenlegung zersplitterter Eigentumsflächen, auch unter Berücksichtigung bestehender, insbesondere langfristige Pachtverhältnisse.
- Ausweisung größerer Bewirtschaftungsflächen durch Zusammenlegung.
- Rekultivierung künftig nicht benötigter Wege.
- zur Verminderung von Wassererosion durch die Realisierung von hangparalleler Bewirtschaftung.
- Beseitigung vorhandener agrarstruktureller Defizite.
- Anpassung des Wirtschaftswegenetzes an die heutigen Anforderungen
- Möglichst naturschonender Wegeausbau, vielfach auf vorhandenen Trassen.

3.3.3 die ländlichen Straßen und Wege

Das bestehende Wegenetz weist vielfach einen schlechten Zustand auf und erfüllt nicht die aktuellen Anforderungen hinsichtlich der Größen und Achslasten der Maschinen der Landwirtschaft. Die Ausbaumaßnahmen erfolgen nach Vorgabe der Richtlinien für den ländlichen Wegebau (aktuell ist hier die Entwurfsfassung von 2016). Sämtliche Maßnahmen sind im Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen im Bereich „Verkehrsanlagen einschließlich Bauwerke“ aufgeführt. Zusätzlich sollen zur Optimierung des Wegenetzes Rekultivierungen von vorhandenen Trassen stattfinden. Das bestehende Wegenetz ist teilweise für heutige Anforderungen zu engmaschig, sodass durch die Aufhebung bestehender Wege bei der Neuzuteilung auf größere zusammenhängende Feldblöcke zurückgegriffen werden kann. Die Rekultivierungsmaßnahmen sind ebenfalls im Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen zu finden. Unter der Entwurfsnummer (E.-Nr.) 120.01 wird im Zuge des Wegeausbaus der E.-Nr. 120.10 und 120.20 eine Wirtschaftswegbrücke über die Söse geplant. Die Dimensionierung der Brücke erfolgt nach der oben genannten Richtlinie für den ländlichen Wegebau.

3.3.4 die wasserbaulichen Anlagen

Für den Punkt wasserbauliche Anlagen sind keine relevanten Planungen vorhanden.

3.3.5 die landschaftsgestaltenden Anlagen

Die Planungen zu den landschaftsgestaltenden Anlagen sind unterteilt in Maßnahmen der Teilnehmergeinschaft (E.-Nrn. 500 – 502) und Maßnahmen anderer Träger (E.-Nrn. 601 – 607). So sind innerhalb des Verfahrens einige Gewässerrandstreifen geplant, die gleichzeitig als ökologischer Vernetzungskorridor dienen. Hiermit wird unter anderem die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie unterstützt. Weiterhin sollen Flächen aus der Ackernutzung genommen werden, und mit Edellaubholz aufgeforstet oder künftig als Blühfläche genutzt werden.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die geplanten landschaftsgestaltenden Maßnahmen eine Aufwertung hinsichtlich der Natur, Landschaft und ökologischen Vernetzung für das Verfahrensgebiet bedeuten.

3.3.6 den Bodenschutz und etwaige bodenverbessernde Maßnahmen

Als bodenverbessernde Maßnahmen sind mehrere Rekultivierungen von nicht mehr benötigten Wirtschaftswegen vorgesehen. Die geplanten Rekultivierungen im südlichen Verfahrensgebiet sind unter Vorbehalt der späteren Neuzuteilung durchzuführen, unter Umständen sind nicht alle geplanten Maßnahmen auch umzusetzen.

Alle geplanten Rekultivierungen werden nach den Naturschutzrechtlichen Regularien, wie auch den landwirtschaftlichen Belangen hin geprüft und dann entsprechend geplant und umgesetzt. Die oben erwähnten Maßnahmen 500 – 502 stellen die Ausgleichsmaßnahmen nach der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung dar.

Wassererosion:

Wie anhand der Abb. 19 zu erkennen ist, ist das Potential der Wassererosion im Verfahrensgebiet sehr wechselhaft. Insgesamt kann festgehalten werden, dass ca. 60 % des Verfahrensgebietes mindestens eine hohe Erosionsgefährdung aufweisen.

Direkt nördlich der Ortslage findet nahezu keine Wassererosion statt, wohingegen das nördliche Verfahrensgebiet, östlich des Berkaer Waldes, durchgehend eine sehr hohe Erosionsgefährdung aufweist.

Zur Verringerung der Erosionsgefährdung kann durch eine entsprechende Neuzuteilung der Flächen im Rahmen des Verfahrens die Grundlage dafür geschaffen werden, dass auf einer deutlich größeren Fläche eine hangparallele Bewirtschaftung eingerichtet wird. Dies würde die Wassererosion verringern, da so die Fließgeschwindigkeit des Wassers verringert wird und so entsprechend weniger Kräfte auf den Boden wirken. Dieses Drehen der Bewirtschaftungsrichtung kann auch in weiteren Bereichen des Verfahrens angewandt werden.

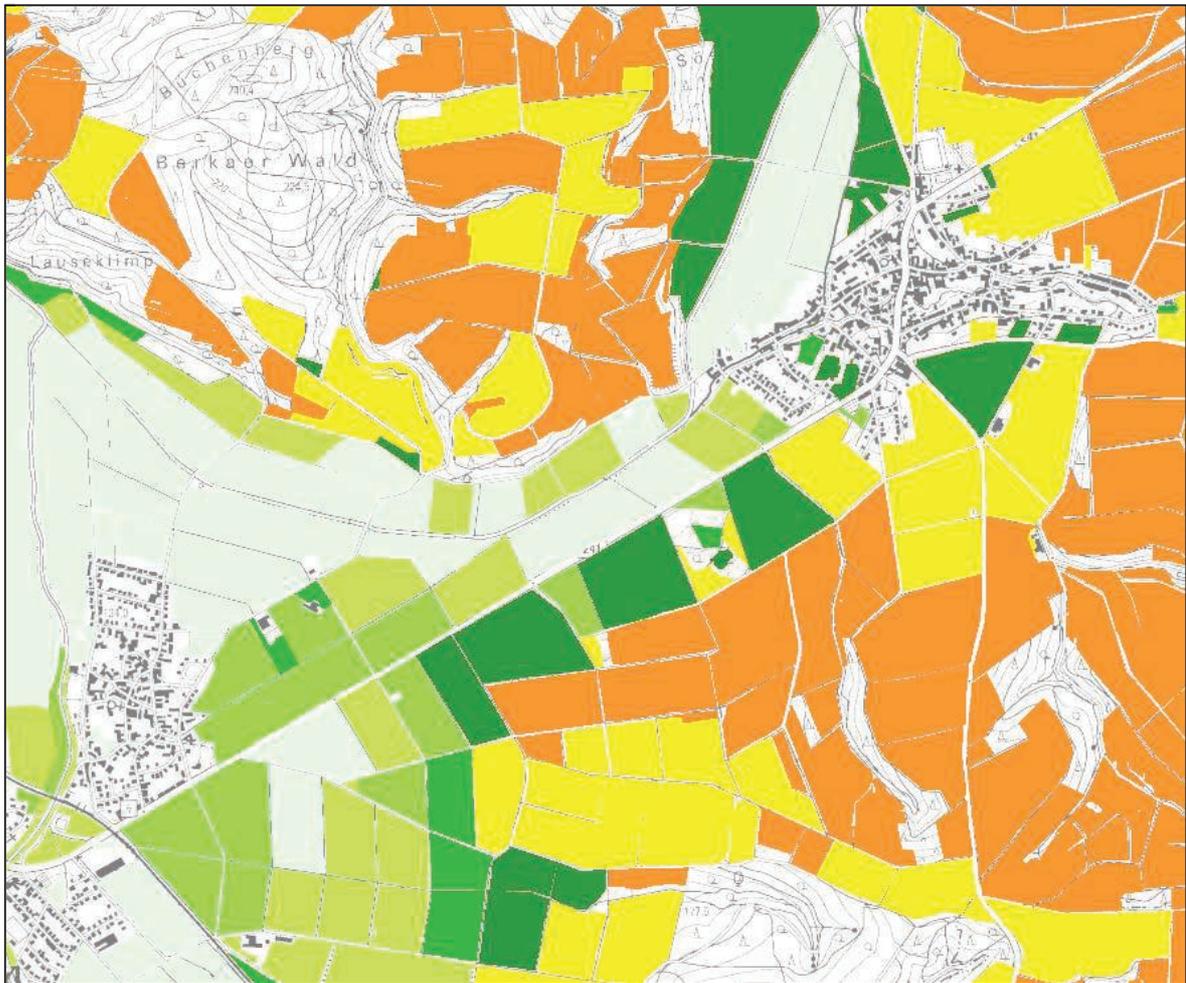


Abb. 19: Darstellung der Wassererosionspotentiale | Quelle: NIBIS Kartenserver des LBEG

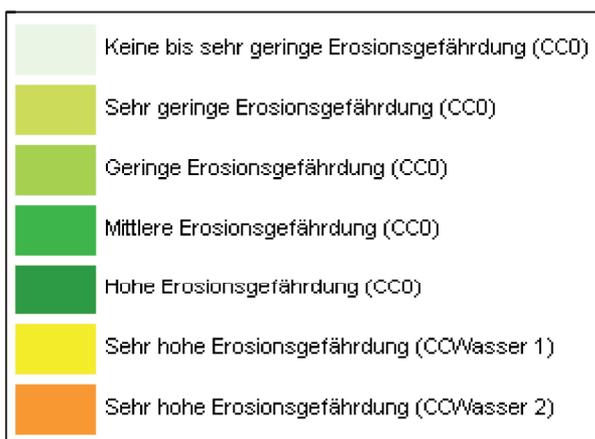


Abb. 20: Legende zu Abb. 19 | Quelle: NIBIS Kartenserver des LBEG

Winderosion:

Im Bereich der Winderosion weist das Verfahrensgebiet meist keine und höchstens eine sehr geringe Erosionsgefährdung auf. Hier sind keine weiteren Maßnahmen nötig.

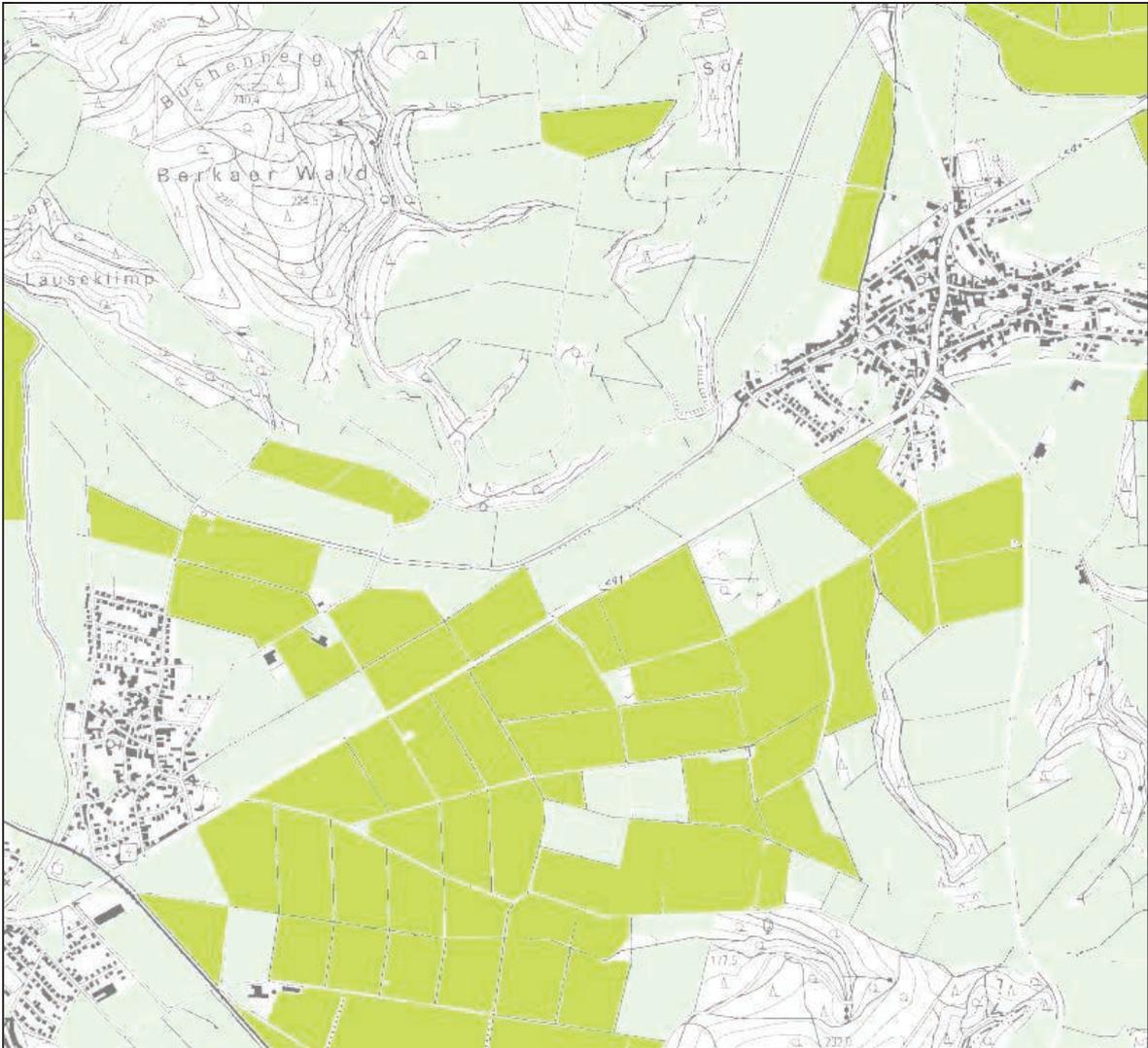


Abb. 21: Darstellung der Winderosionspotentiale | Quelle: NIBIS Kartenserver des LBEG

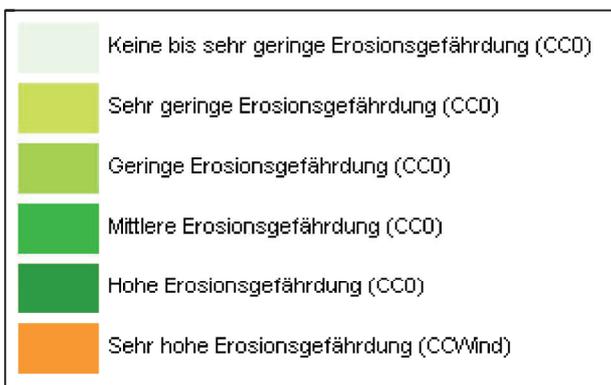


Abb. 22: Abb. 20: Legende zu Abb. 21 | Quelle: NIBIS Kartenserver des LBEG

4. Erläuterungen zu einzelnen Anlagen

4.1 Ausgleichsmaßnahmen

Die Eingriffe gem. § 14 BNatSchG wurden auf der Grundlage der Leitlinie „Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz“ unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Northeim ermittelt und quantifiziert. Im Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (VdAE), zu finden im Beiheft 2, Nr. 4, sind die Maßnahmen nachgewiesen.

4.2 Karte und Verzeichnis der ergänzenden Erläuterungen

Die Planungen sind in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellt und unter Bestandteile I, lfd. Nr. 2 ersichtlich.

Die Beschreibungen der Maßnahmen hinsichtlich des örtlichen Bestandes und der daraus resultierenden Planungen sind im Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) in Art, Flächen und Maßen aufgeführt. Die Vorgaben für die örtlichen Umsetzungen ergeben sich aus den Regelquerschnitten, Pflanzschemata und Einzelentwürfen.

4.2.1 Wege einschließlich Bauwerke

E. Nr. 103: Wirtschaftsweg (Ausbau)

Der Weg ist einer der Hauptwege im nördlichen Verfahrensgebiet und verläuft teilweise im stark geneigten Bereich. Auf einer Länge von 1.220 m besitzt er eine Kronenbreite von 5,5 m und eine Fahrbahnbreite von 3,0 m. Die Wegedecke zeigt sich aktuell ohne Bindemittel, was vor allem in den steilen Passagen negative Auswirkungen hat. Der Unterbau ist leicht befestigt. Die Planungen sehen vor, die Kronenbreite auf 6 m und die Fahrbahnbreite auf 3,5 m zu erhöhen. Außerdem soll der Unterbau die sogenannte mittelschwere Befestigung erhalten und die Decke soll durch eine bituminöse Schicht gebunden werden.

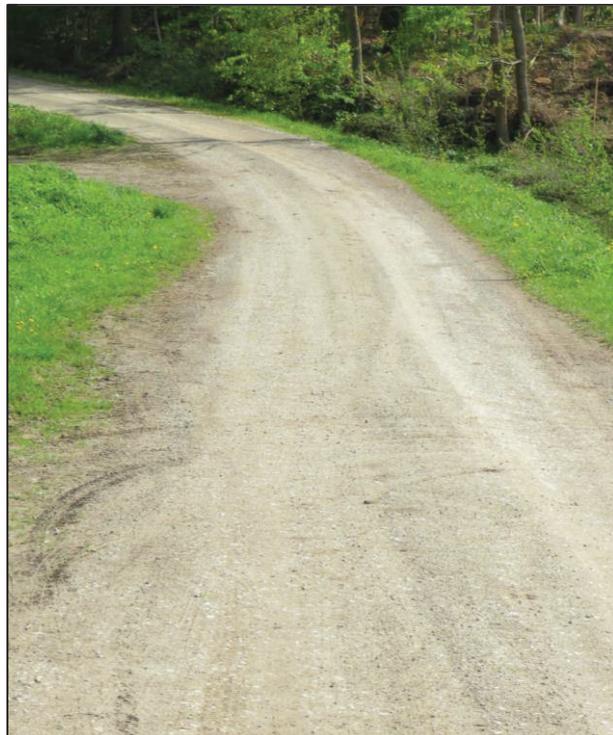


Bild 3: Wirtschaftsweg E. Nr. 103 | Stand: April 2018

E. Nr. 105: Wirtschaftsweg / Verbindungsweg (Ausbau)

Dieser Weg ist sowohl für das landwirtschaftliche Wegenetz, als auch als landwirtschaftlicher Ortsverbindungsweg für die Ortschaften Berka und Dorste bedeutsam. Es ist geplant die Kronenbreite von 5,5 m auf 6 m zu erhöhen, die vorhandene Fahrbahnbreite von 3 m wird beibehalten. Um den heutigen Massen gerecht zu werden, die den Weg belasten, wird der Unterbau zu einer mittelschweren Befestigung aufgewertet. Die Fahrbahndecke wird erneuert und, wie auch schon jetzt, wird die Deckschicht als bituminöse Fahrbahn geplant.



Bild 4: Wirtschaftsweg E. Nr. 105 | Stand: April 2018

E. Nr. 107.20: Wendeplatz (Neubau)

Ursprünglich war diese Maßnahme Teil eines Wegebaus. Der geplante Weg wurde allerdings aus dem Konzept entfernt. Die Durchführung, sowie die Lage dieser Maßnahme werden abhängig sein von der Neuzuteilung in diesem Bereich. Falls diese Maßnahme umgesetzt wird, dann allerdings nach den Parametern die im VdAF genannt sind. Das bedeutet, dass ca. 900 m² Ackerfläche aus der Nutzung genommen werden und auf dieser Fläche ein Wendeplatz errichtet werden soll. Der Wendeplatz würde eine mittelschwere Befestigung, sowie eine Decke ohne Bindemittel (Schotter) erhalten.

E. Nr. 109: Wirtschaftsweg (Ausbau)

Dieser Schotterweg bietet eine durchgängige Kronenbreite von 5,5 m und eine Fahrbahnbreite von 3 m. Hier ist es geplant sowohl die Kronenbreite, als auch die Fahrbahnbreite um 0,5 m zu erweitern. Weiterhin soll der Unterbau verstärkt werden.

Dieser Weg bildet zusammen mit dem Weg der Maßnahme 110 die Hauptverbindungsachse zur Überquerung der Bundesstraße B 241. Die Wege laufen beide im günstigen Winkel auf die B 241 sodass ein zügiges queren möglich ist. Um dies noch weiter zu verbessern wird jeweils die Fahrbahndecke mit einer bituminösen Schicht versehen. Zudem ist die vorhandene Anrampung an die B 241 zu kurz und deshalb zu steil, was für Gefahren beim queren sorgt. Deshalb ist es geplant die Anrampung zu verlängern und den Neigungswinkel zu verringern.



Bild 5: Wirtschaftsweg E. Nr. 109 | Stand: April 2018



Bild 6: Wirtschaftsweg E. Nr. 109 | Stand: April 2018

E. Nr. 110: Wirtschaftsweg (Ausbau)

Im Bestand bietet der Weg eine Kronenbreite zwischen 3,5 m und 5,5 m, sowie eine befestigte Fahrbahn von 3 m Breite. Der Weg weist aktuell eine nicht gebundene Decke und eine leichte Befestigung auf. Der Weg ist im Norden an die Bundesstraße 241 angeschlossen und ein Haupteinbindungsweg für den südlichen Verkehrsbereich. Deshalb soll der Weg durch den Ausbau entsprechend verbessert und verstärkt werden. Geplant sind eine Kronenbreite von durchgehend 6 m und eine befestigte Fahrbahnbreite von 3,5 m. Die Befestigung soll zu einer mittelschweren aufgewertet werden und die Decke durch eine bituminöse Schicht gebunden werden.



Bild 7: Wirtschaftsweg E. Nr. 110 | Stand: April 2018

E. Nr. 115: Wirtschaftsweg (Ausbau)

Dieser Grasweg soll als Teil eines Rundwegekonzeptes aufgewertet werden. Die vorhandene Kronenbreite von 3 – 5 m soll auf durchgehend 6 m erweitert werden, die Breite der Fahrbahn soll mit 3 m bestehen bleiben. Die Befestigung soll zu einer mittelschweren entwickelt werden und weiterhin eine Deckschicht ohne Bindemittel (Schotter) eingebracht werden.



Bild 8: Wirtschaftsweg E. Nr. 115 | Stand: April 2018

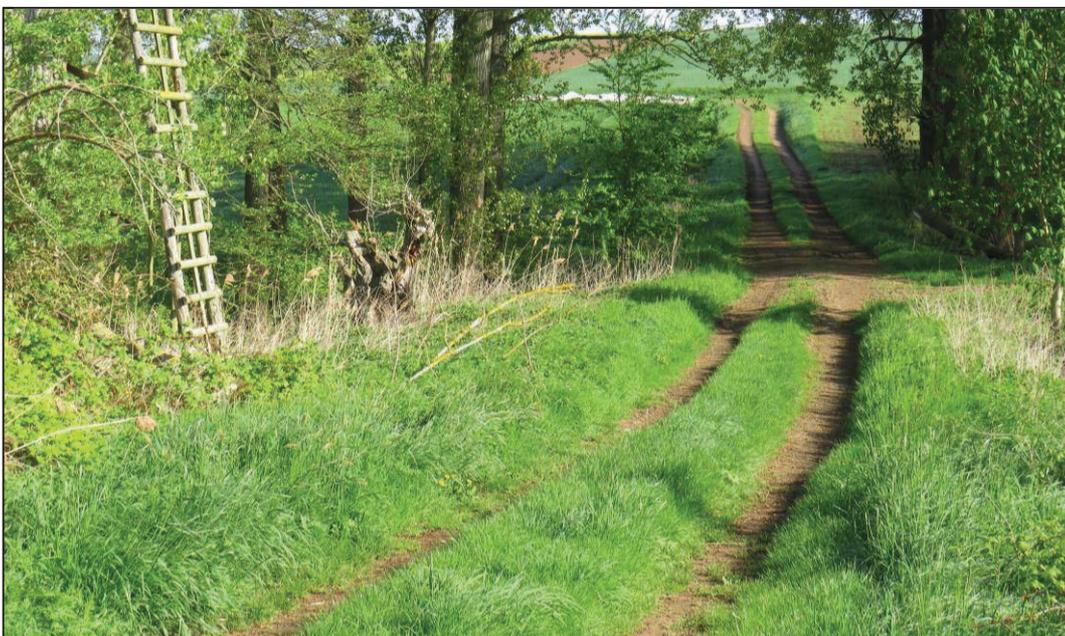


Bild 9: Wirtschaftsweg E. Nr. 115 | Stand: April 2018

E. Nr. 119.10: Wirtschaftsweg (Ausbau)

Dieser, in seiner Oberfläche sehr wechselhafte, Weg wird in Zukunft Teil des Rundwegekonzeptes sein, welches bei der E. Nr. 115 angesprochen wurde. Im südlichen Verfahrensgebiet sind viele Rekultivierungen geplant, weshalb gut ausgebaute Rundwege nötig werden. Der Weg hat im Bestand eine Kronenbreite von 5,5 m, eine Fahrbahnbreite von 3 m und bietet insgesamt eine leichte Befestigung, sowie eine nicht gebundene Decke. Die Planung für diesen Weg sieht eine Erweiterung der Kronenbreite auf 6 m vor, die Fahrbahnbreite soll beibehalten werden. Wichtig ist hier die Verstärkung des Unterbaus zu einer mittelschweren Befestigung. Die Fahrbahndecke soll einheitlich geschottert werden.



Bild 10: Wirtschaftsweg E. Nr. 119.10 | Stand: April 2018



Bild 11: Wirtschaftsweg E. Nr. 119.10 | Stand: April 2018

E. Nr. 119.20: Wirtschaftsweg / Spitzkehre (Ausbau)

Der in Abb. 23 (linkes Bild) dargestellte Bereich lässt erkennen, dass der Winkel in dem die beiden Wege aufeinander treffen sehr spitz und dementsprechend nicht in allen Richtungen gut zu befahren ist. Damit auch längere Gespanne diese Kurve fahren können, soll die Spitzkehre entsprechend ausgestaltet werden. Das rechte Bild der Abb. 23 stellt dar, wie die Ausgestaltung den Bereich aufweiten kann, damit größere Kurvenradien entstehen können. Weiterhin soll die Befestigung von einer leichten zu einer mittelschweren erhöht werden.



Abb. 23: Luftbild des Bereichs der E. Nr. 119.20 – Spitzkehre | Quelle: LGLN

E. Nr. 120.10 und 120.20: Wirtschaftsweg / Verbindungsweg (Ausbau)

Die Maßnahmen 120.10 und 120.20 (und 120.01) sind sowohl Teil des Wirtschaftswegenetzes, als auch Teil des landwirtschaftlichen Ortsverbindungsweges Berka – Dorste. Die Trasse ist die Hauptanbindung der Ortslage an das nördliche Verkehrsgebiet und ein sehr wichtiger Weg vor Ort.

Die Gesamte Trasse weist eine Kronenbreite von 5,5 m und eine Fahrbahnbreite von 3 m auf. Die Decke ist mit einer bituminösen Schicht gebunden, der Unterbau ist leicht befestigt. Die Planungen sehen hier eine Kronenbreite von 6 m und eine Fahrbahnbreite von 3,5 m vor und weiterhin die Verstärkung des Unterbaus hin zu einer mittelschweren Befestigung.

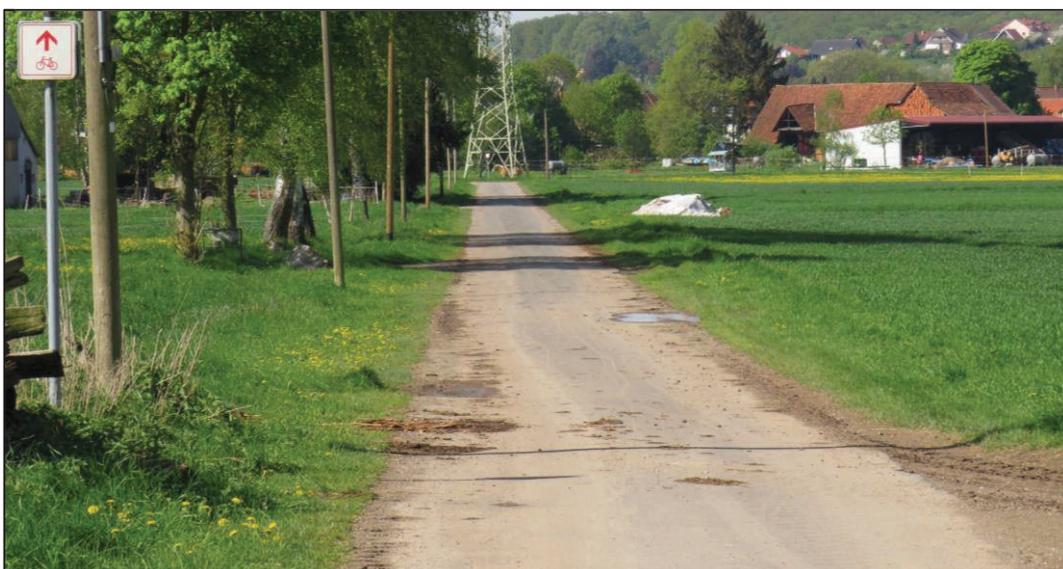


Bild 12: Wirtschaftsweg E. Nr. 120.10 | Stand: April 2018



Bild 13: Wirtschaftsweg E. Nr. 120.10 | Stand: April 2018



Bild 14: Wirtschaftsweg E. Nr. 120.20 | Stand: April 2018

E. Nr. 120.01: Wirtschaftsweg / Brückenbauwerk (Erneuerung)



Bild 15: Wirtschaftswegbrücke E. Nr. 120.01 | Stand: November 2015



Bild 16: Wirtschaftswegbrücke E. Nr. 120.01 | Stand: Januar 2018

Weiterhin wird in der Trasse der E. Nrn. 120.10 und 120.20 eine Wirtschaftswegbrücke erneuert und verstärkt. Die aktuelle Bauweise bzw. Brückenklasse bietet keine Gewähr dafür, dass die immer größer gewordenen Lasten dauerhaft getragen werden können. Um dem entgegen zu wirken, soll der Ersatzbau mit der Brückenklasse 60/30 geplant und umgesetzt werden. Weiterhin soll das neue Bauwerk keinen Mittelpfeiler erhalten (s. Bild 16), was aus wasserbaulicher Sichtweise eine deutliche Verbesserung darstellt.

Die wasserrechtliche Genehmigung dieser Maßnahme erfolgt über ein gesondertes Verfahren.

E. Nr. 121: Wirtschaftsweg / Spitzkehre (Ausbau)

Auch hier ist der Winkel, in dem die beiden Trassen sich begegnen, ein sehr spitzer. Als zusätzliche Problematik stößt hier der Wirtschaftsweg auf die Bundesstraße. Das bedeutet erhöhtes Verkehrsaufkommen, sowie hohe Geschwindigkeiten. Einer größeren Maschine ist es hier kaum möglich nach rechts auf die Bundesstraße einzubiegen, da sie zwangsläufig die Fahrbahn des Gegenverkehrs überfahren würde. Um eine sichere Auffahrt zu gewährleisten soll die Spitzkehre ausgestaltet werden, sodass größere Radien entstehen und nicht mehr die komplette Fahrbahn in Anspruch genommen werden muss.

Zurzeit ist der Bereich ca. 5,5 m Breit und die Fahrbahn selbst ca. 3 m. Der Unterbau ist nur leicht befestigt. Geplant ist es die Kronenbreite auf 6 m zu erhöhen und die Fahrbahnbreite soll von 3 m bis hin zu 5 m variieren. Die Befestigung soll zu einer mittelschweren aufgewertet werden, die Decke soll, wie im Altbestand, als bituminöse Deckschicht ausgebaut werden.



Abb. 24: Luftbild des Bereichs der E. Nr. 121 – Spitzkehre | Quelle: LGLN

4.2.2 Landschaftsgestaltende Anlagen

E. Nr. 500: Blühfläche

Für diese Maßnahme ist es geplant, eine Dreiecksfläche aus der Ackernutzung zu nehmen, da diese Form nicht effektiv bewirtschaftet werden kann und hier eine Blühfläche zu entwickeln. Die geplante Blühfläche soll ca. 1.200 m² groß werden.

E. Nr. 501 und 502: Blühstreifeneinsaat

Nördlich und südlich des Landwehrbachs soll auf der gesamten Länge des Gewässers eine 5 m breite Fläche parallel zum Landwehrbach aus der Ackernutzung genommen werden und zu einer Blühfläche entwickelt werden. Die Maßnahmen werden eine Größe von ca. 35.300 m² haben. Die Maßnahmen dienen dem Schutz des Gewässers und dadurch auch der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie.



Bild 17: Blühstreifeneinsaat E. Nr. 501 und 502 | Stand: November 2015

E. Nr. 503: Gewässerrandstreifen

Entlang der Rhume, bzw. deren Uferrute soll ca. 4.320 m² Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden und stattdessen als ökologischer Vernetzungskorridor bzw. Gewässerrandstreifen neu ausgewiesen und gesichert werden.

E. Nr. 504.10, 504.20 und 505: Gewässerrandstreifen

Die Flächen dieser Maßnahmen sollen auf ca. 23.580 m² als Gewässerrandstreifen ausgewiesen werden. Wie in Bild 18 und Bild 19 zu erkennen ist, ist die Uferrandgestaltung mangelhaft hinsichtlich ihrer Breite, wie auch ihres Zustandes. Dies soll durch die Anlage der GRS verbessert werden.



Bild 18: Ufersituation an der Söse | Stand: November 2015

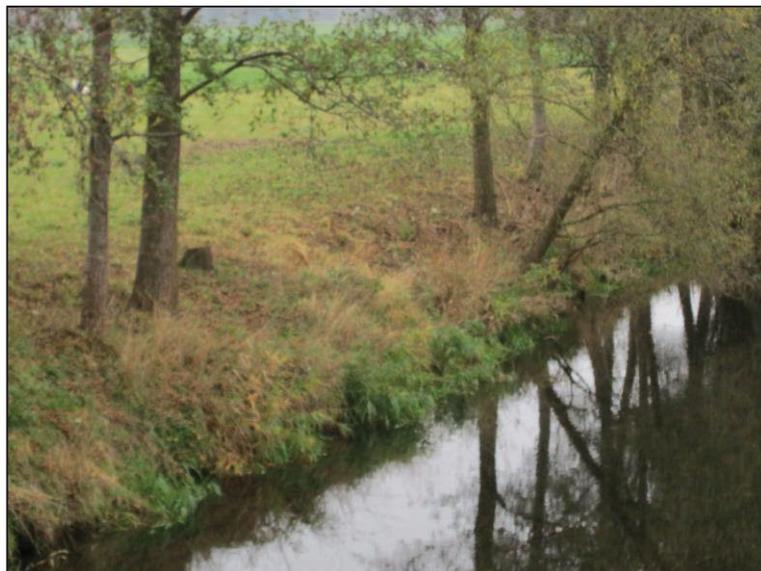


Bild 19: Ufersituation an der Söse | Stand: November 2015

Zusätzlich zu ihrer Gewässerschutzfunktion bieten ordnungsgemäß gepflegte GRS eine Erleichterung bei der Pflege des Gewässers. Unwetter, wie das Sturmereignis zu Beginn des Jahres 2018, zeigen auf, wie wichtig es ist, dass die Unterhaltungsträger der Gewässer schnell und sicher die betroffenen Stellen erreichen können.

E. Nr. 506.10 und 506.20: Gewässerrandstreifen

Dieser Graben führt direkt von der B 241 an die Söse und weist regelmäßig einen hohen Wasserstand auf. Aufgrund dessen ist es geplant diesen Wasserlauf durch beiderseitige Gewässerrandstreifen zu schützen.



Bild 20: Entwässerungsgraben; E. Nr. 506.10 und 506.20 | Stand: April 2018

E. Nr. 507, 508.10, 508.20, 509, 510 und 511: Gewässerrandstreifen

Mit den Gewässerrandstreifen, die unter den oben genannten Entwurfsnummern geplant sind, sollen die vorhandenen Entwässerungsgräben geschützt werden. Die Gräben, die hier geschützt werden sollen, führen verhältnismäßig viel Wasser, weshalb sich die Maßnahmen besonders anbieten.



Bild 21: Entwässerungsgraben; E. Nr. 507 | Stand: April 2018



Bild 22: Entwässerungsgraben; E. Nr. 508.10 und 508.20 | Stand: April 2018

E. Nr. 601: Gewässerrenaturierung und ökologischer Vernetzungskorridor

Die Maßnahme 601 soll von der Gemeinde getragen werden und den Nutzungskonflikt zwischen der Landwirtschaft und dem vorhandenen Gewässer entgegen wirken. Die bewirtschafteten Flächen sind teilweise stark vernässt und können nur bedingt genutzt werden. Hier sollen die landwirtschaftlich minderwertigen Bereiche ökologisch aufgewertet werden und, soweit möglich, die landwirtschaftlich gut nutzbare Fläche einen verbesserten Zuschnitt erhalten.

E. Nr. 604 und 605: Aufforstung mit Edellaubholz

Da die Topographie in diesen Lagen sehr steil ist, ist es geplant, die Flächen aus der Ackernutzung zu nehmen und sie mit Edellaubhölzern aufzuforsten. Die Maßnahmen besitzen eine Planungsgröße von ca. 29.600 m², auf der diese zukunftsorientierte Anpflanzung getätigt werden soll.



Bild 23: Bereich der Maßnahmen 604 und 605 | Stand: April 2018

E. Nr. 614: Schutzbereich für einen markanten Einzelbaum (Linde)

Geplant ist ein Schutzbereich um die Linde mit einem Radius von ca. 10 m.



Bild 24: E. Nr. 614 Schutzbereich für die einzelne Linde | Stand: April 2018

E. Nr. 615: Waldrandgestaltung

In der Nachbarschaft zur geplanten Waldrandgestaltung sind die Flächen bereits aus der Ackernutzung genommen. Es wird geplant die Lücke zu schließen und ein harmonisches Landschaftsbild herzustellen.

4.2.3 Bodenschützende und -verbessernde Anlagen (Rekultivierungen)

Rekultivierungen von künftig nicht mehr benötigten Wirtschaftswegen soll ermöglichen, das bei der Neuzuteilung größere Ackerschläge ausgewiesen werden können. Das bietet klare wirtschaftliche Vorteile aber auch die Möglichkeit

Bei der Durchführung von Rekultivierungsmaßnahmen ist auf vorhandene Drainagen zu achten und ggf. sind bauliche Anpassungen an den Systemen vorzunehmen. Wenn Wegeseitengräben bestehen, ist auch deren Funktion zu berücksichtigen und entsprechend durch Drainagesysteme zu ersetzen. Wenn möglich soll im Verfahren anfallender Mutterboden als Verfüllungsmaterial für Rekultivierungen genutzt werden.

E. Nr. 701 - 725: Wegerekultivierungen

Alle zu rekultivierenden Wege im Verfahrensgebiet sind Grünwege, die keine Befestigung im Unterbau aufweisen. Durch die jahrelange Nutzung als Wirtschaftsweg wurde allerdings der jeweilige Untergrund verdichtet. Hier ist bei Bedarf eine entsprechende Tiefenlockerung durchzuführen. Weiterhin ist darauf zu achten, dass durch die Rekultivierungsmaßnahmen keine Kanten im Gelände im Übergangsbereich zwischen ehemaliger Wegefläche und der angrenzenden Ackerfläche entstehen dürfen. Bei vorhandenen Wegeseitengräben ist hierauf besonders zu achten.

Jede geplante Rekultivierungsmaßnahme erfüllt den naturschutzrechtlichen Eingriffstatbestand.

5. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen i. S. v. § 11 UVPG

Die Eingriffe in Natur und Landschaft, die im Sinne des § 5 NAGBNatSchG durch die Maßnahmenplanungen der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen entstehen, werden durch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Negative Auswirkungen auf Natur und Umwelt sind nicht erkennbar oder zu erwarten.

Auf der Grundlage des Entwurfs zum Plan nach § 41 FlurbG ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben – Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen i. S. des FlurbG – eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Berka ergeben, dass von dem Vorhaben **keine** erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Somit ist die artenschutzrechtliche Zulässigkeit der Maßnahmen nach § 44 (5) BNatSchG gewährleistet.

Nachfolgend ein Auszug zu der Feststellung aus dem nds.. Ministerialblatt.

**Feststellung gemäß § 6 NUVPG
(Vereinfachte Flurbereinigung Berka,
Landkreis Northeim)**

**Bek. d. ML v. 15. 2. 2018
— 306.2-611-2591-Berka —**

Das ArL Braunschweig hat dem ML den Entwurf zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Berka, Landkreis Northeim, vorgelegt. Der Plan nach § 41 FlurbG ist die Grundlage für den Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Auf der Grundlage des Entwurfs zum Plan nach § 41 FlurbG ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben – Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG – eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Berka ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBl. Nr. 8/2018 S. 147

Abkürzungsverzeichnis

Am *Ausgleichsmaßnahme*

BB *Betonbrücke*

Bit *Bituminöse Decke*

BNatSchG *Bundesnaturschutzgesetz*

B-Plan *Bebauungsplan, Siehe*

DoB *Decke ohne Bindemittel*

E. Nr. *Entwurfsnummer*

EM *Ersatzmaßnahme*

FFH *Fauna-Flora-Habitat*

Fk *Flachkultur*

FlurbG *Flurbereinigungsgesetz*

FNP *Flächennutzungsplan*

Gm *Gestaltungsmaßnahme*

GRS *Gewässerrandstreifen*

LBEG *Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie*

LGLN *Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen*

LROP *Landes-Raumordnungsprogramm*

LRP *Landschaftsrahmenplan*

LSG *Landschaftsschutzgebiet*

MSB *Mittelschwere Befestigung*

NAGBNatSchG *Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz*

nds. *niedersächsischen*

NIBIS *Niedersächsisches Bodeninformationssystem*

NUVPG *Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Siehe*

Plan nach § 41 *Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen*

RLW *Richtlinien für den ländlichen Wegebau*

RQ *Regelquerschnitt*

RROP *Regionales Raumordnungsprogramm*

VdAE *Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen*

VdAF *Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen*

Verf.-Nr *Verfahrensnummer*

WSG *Wasserschutzgebiet*

WW *Wirtschaftsweg*